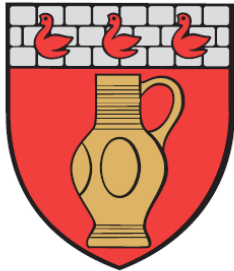


Gemeinde
Commune de



Raeren

**DIENSTLEISTUNGSKONZESSION ZUR BESTIMMUNG EINES
PROMOTORS FÜR EINEN WINDPARK AUF DEM GEBIET DER
GEMEINDE RAEREN**

LASTENHEFT

INHALTSÜBERSICHT

INHALTSÜBERSICHT	2
TEIL I	4
EINLEITENDE UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN	4
1. Art und Gegenstand der Konzession	4
2. Rechtlicher Rahmen des Projekts	5
3. Beschreibung der Erwartungen und Anforderungen des Auftraggebers	6
4. Inhalt der Projektbeschreibung	10
TEIL II	12
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERGABE DER KONZESSION	12
5. Auftraggeber	12
6. Rechtsgrundlagen und Konzessionsunterlagen	12
7. Bankkonto des Auftraggebers	12
8. Allgemeine Bedingungen des Bieters	13
9. Vergabeverfahren	13
10. Teilnahmebedingungen	13
11. Ausschlussgründe und Abhilfemaßnahmen	13
A. Ausschlussgründe	13
B. Abhilfemaßnahmen	16
12. Qualitative Auswahlbedingungen	16
13. Unterlage zum vorläufigen Nachweis (UVN)	17
14. Kontrollen nach der Angebotsabgabe	18
15. Subunternehmer	18
16. Zuschlagskriterien	19
17. Ausarbeitung, Einreichung und Unterzeichnung des Angebots und seiner Anhänge	19
18. Sprache der Angebotsunterlagen	20
19. Sprache der Ausführung des Vertrags	20
20. Dauer der Gültigkeit des Angebots	20
21. Regelmäßigkeit des Angebots	20
22. Verhandlungen	21
23. Abschluss des Konzessionsvertrages	21
24. Informationen	21
TEIL III	22
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER KONZESSION	22
25. Terminologie	22
26. Vertragsunterlagen	22
27. Elektronische Kommunikationsmittel	22
28. Leitender Beamter	22

29.	Gegenstand der Konzession	23
30.	Dauer der Konzession	24
31.	Garantie	24
A.	Verpflichtung zur Leistung einer Erfüllungsgarantie und Höhe der Garantie	24
B.	Verfahren zur Gewährleistung der Garantie und Nachweis	24
C.	Rechte des Auftraggebers an der Erfüllungsgarantie	24
D.	Freigabe der Garantie	24
32.	Globalgenehmigung und andere Genehmigungen	25
33.	Ausführung der Arbeiten	25
34.	Inbetriebnahmezeit für Windenergieanlagen	26
35.	Abnahmeprotokoll für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage	26
36.	Status der der Konzession zugewiesenen Grundstücke und die dem Konzessionär gewährten Rechte an diesen Grundstücken	27
37.	Wartung der Windenergieanlagen und der zugehörigen Ausrüstung	27
38.	Instandhaltung der bereitgestellten Flächen	27
39.	Schutz vor Diebstahl und Sachschäden	27
40.	Verantwortung	28
41.	Versicherungen	28
42.	Vergabe von untergeordneten Konzessionen oder Subunternehmeraufträge für den Betrieb	28
43.	Steuern und Abgaben	29
44.	Überprüfungsklauseln	29
A.	Anordnungen des Auftraggebers	29
B.	Unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände	29
D.	Übertragung der Konzession	31
45.	Gebühren	31
46.	Beendigung der Konzession aus Gründen des öffentlichen Interesses	32
47.	Sanktionen bei Nichterfüllung	32
A.	Versäumnisse bei der Durchführung	32
B.	Feststellung von Leistungsmängeln	33
C.	Sanktionen bei Nichterfüllung	33
D.	Maßnahmen von Amts wegen	33
48.	Wiederherstellung der Flächen nach Ablauf der Konzession	34
49.	Rechtsstreitigkeiten	34
	Anhang 1: Angebotsformular	35
	Anhang 2: Muster einer Verpflichtungserklärung für den Fall der Inanspruchnahme von Kapazitäten Dritter	37

DIENSTLEISTUNGSKONZESSION ZUR BESTIMMUNG EINES POMOTORS FÜR EINEN
WINDPARK AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE RAEREN

LASTENHEFT

TEIL I

EINLEITENDE UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Sofern nicht anders angegeben, stellen die Bestimmungen in Teil I des vorliegenden Lastenhefts Mindestanforderungen an die Konzession dar, die jedes Angebot unter Strafe der wesentlichen Unregelmäßigkeit erfüllen muss.

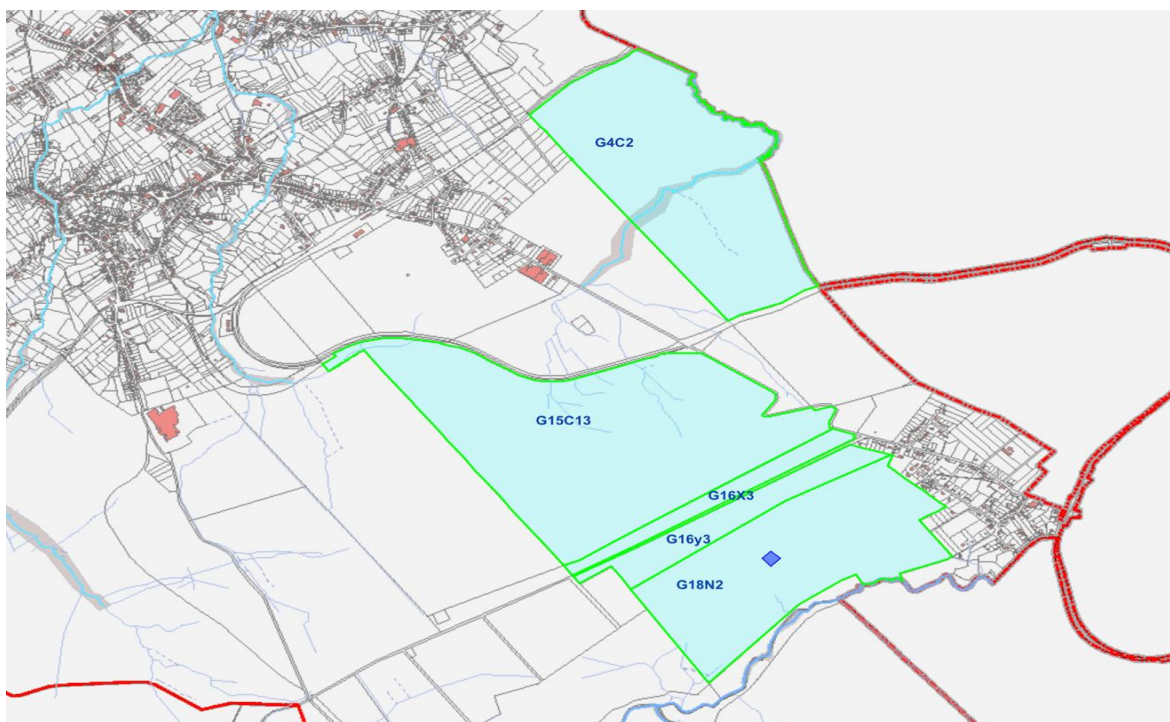
1. Art und Gegenstand der Konzession

Bei der Konzession, die Gegenstand des vorliegenden Lastenhefts ist, handelt es sich um eine Dienstleistungskonzession für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen auf Grundstücken der Gemeinde Raeren.

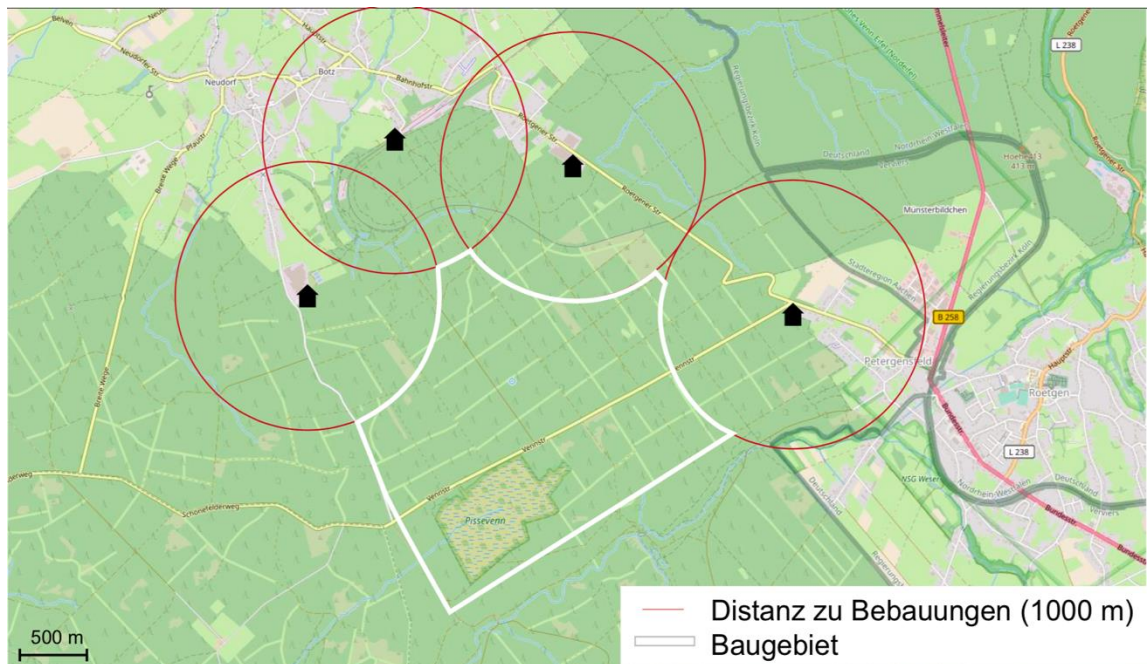
Jede Windenergieanlage muss den folgenden Mindestwert erreichen:

- Verfügbarkeit 97,5 %;

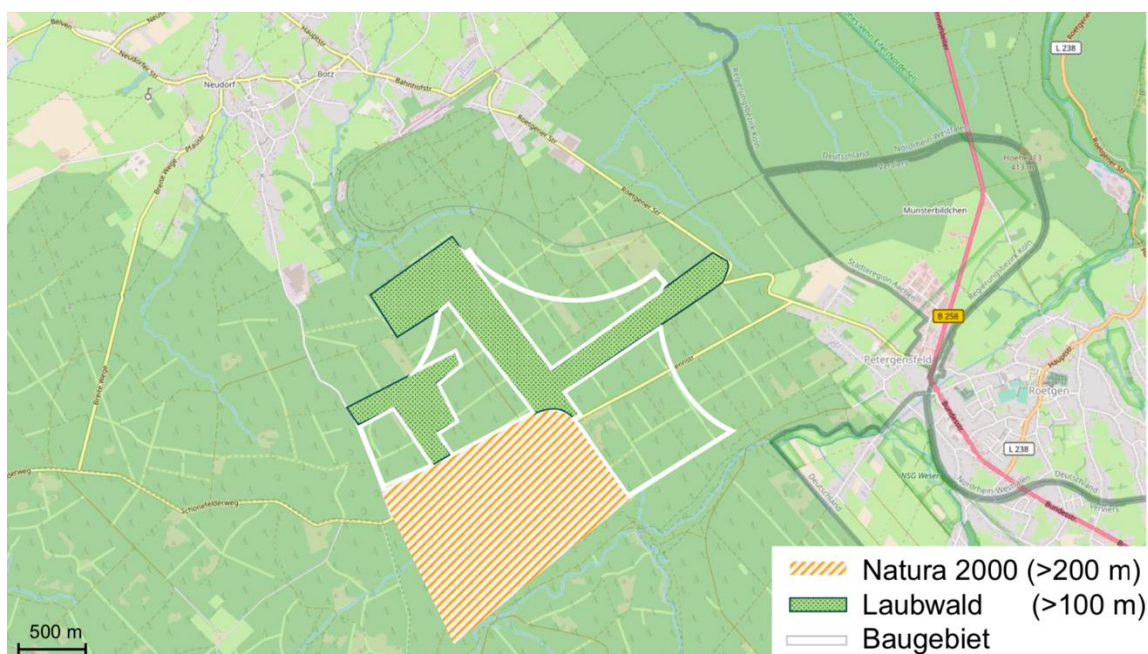
Die Windenergieanlagen sollen auf den Parzellen Raeren / Gemarkung 1/ Flur G / Nr. 4C2, 15C13, 16X3, 16Y3 und 18N2 errichtet werden, die auf dem untenstehenden Plan, dem sogenannten "Konzessionsperimeter", dargestellt sind:



Die Gemeinde Raeren hat in Zusammenarbeit mit dem CWD (Center for Wind Power Drives) der RWTH Aachen die möglichen Entwicklungsflächen anhand verschiedener Kriterien analysiert und die folgenden **unverbindlichen und indikativen** Optimierungen erstellt:



Projektgebiet - Optimierung in Bezug auf Gebäude



Projektgebiet - Optimierung unter Naturschutzgesichtspunkten

Alle Referenzen und Kartendaten sind als rein informativ zu betrachten, und es liegt in der Verantwortung der Bieter, deren Inhalt und Genauigkeit zu überprüfen.

Bei der Wahl des Standorts der Windenergieanlagen muss eine potentielle Erweiterung des Windparks von den Bietern berücksichtigt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Erweiterung nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessionsvertrags ist. Gegebenenfalls wird sie Gegenstand einer neuen Ausschreibung sein.

2. Rechtlicher Rahmen des Projekts

Nach europäischem und belgischem Recht muss die Behörde, wenn sie einem Wirtschaftsteilnehmer die private Nutzung eines öffentlichen Grundstücks genehmigt, eine Ausschreibung durchführen und den Begünstigten der Genehmigung in einem transparenten und unparteiischen Verfahren unter den

interessierten Wirtschaftsteilnehmern auswählen.

Es geht also darum, die Wirtschaftsteilnehmer, die Windenergieanlagen in Raeren errichten und betreiben wollen, aufzufordern und nach einem transparenten und unparteiischen Verfahren den Wirtschaftsteilnehmer auszuwählen, der das Recht erhält, diese Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Dieses Recht wird in Form einer Dienstleistungskonzession gewährt.

Es wird festgelegt, dass:

- Der Abschluss dieser Konzession wird durch die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen der Gemeinde Raeren und dem Konzessionär formalisiert;
- Der abzuschließende Vertrag betrifft nicht nur die Einräumung der für die Entwicklung des Windenergieanlagenprojektes erforderlichen Landrechte. Die Gemeinde Raeren beabsichtigt, den Konzessionär mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu beauftragen, was für den Konzessionär eine Verpflichtung darstellt, deren Nichteinhaltung vertraglich sanktioniert wird;
- Es handelt sich um die Vergabe einer Dienstleistungskonzession und nicht um eine Baukonzession. Diese Wahl ist dadurch gerechtfertigt, dass die Verwaltung und der Betrieb des Windparks die wesentlichen Verpflichtungen - und damit den Hauptgegenstand - des Vertrags im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 darstellen. Die Arbeiten zur Errichtung und Installation der Windenergieanlagen gelten als Nebenleistungen.

Mit der Einreichung ihres Angebots erklären sich die Bieter mit den in diesem Abschnitt aufgeführten Punkten einverstanden und verzichten ausdrücklich auf das Recht, diese in irgendeiner Weise anzufechten, einschließlich rechtlicher Schritte. Stellt ein Bieter einen Mangel, einen Fehler oder eine Unregelmäßigkeit in den Konzessionsunterlagen fest, wird er aufgefordert, dies der Gemeinde so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Kalendertage vor dem Tag der Angebotsabgabe, mitzuteilen.

3. Beschreibung der Erwartungen und Anforderungen des Auftraggebers

Das von jedem Bieter vorgeschlagene Windparkprojekt muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- a) **Windparkmanagement und Betriebsdauer:** Der Bieter hat eine Note zu erstellen, in der ein allgemeines Betriebskonzept für den Windpark dargelegt wird. Die Gemeinde verlangt von jedem Bieter absolute Transparenz für alle Phasen des Windparkprojekts.

In Artikel 37 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über Konzessionsverträge heißt es: „ § 2 - Bei Konzessionen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren darf die Laufzeit der Konzession nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Verwertung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften kann“.

Es obliegt dem Bieter, in seinem Angebot innerhalb einer Spanne von mindestens 15 und höchstens 25 Jahren den Zeitraum festzulegen, den er ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen für erforderlich hält, um durch den Betrieb der Windenergieanlagen die von ihm geplanten Investitionen zu amortisieren und gleichzeitig eine Rendite auf das investierte Kapital zu erzielen.

Ein Angebot, das eine Betriebsdauer anbietet, die eindeutig nicht mit Artikel 37 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 übereinstimmt, wird als wesentlich unregelmäßig angesehen.

- b) **Transparenz des Finanzmodells:** Der Bieter muss einen vollständigen und transparenten auf den geplanten Betriebszeitraum bezogenen Jahres-Finanz- und Investitionsplan (OPEX/CAPEX) mit verschiedenen Verfügbarkeits- und Ertragsszenarien, einer Dividendenpolitik, Wartungs- und Betriebsszenarien vorlegen.

Dabei muss der Bieter insbesondere folgendes sicherstellen:

- Angabe der Mittel, mit denen die Entwicklung des Projekts finanziert werden soll;
 - Klare Aussagen über alle Elemente und Kosten der Entwicklung und des Managements des Windparkprojekts;
 - Entwicklung eines Modells für den Rückbau der Windenergieanlagen;
 - Integrierung aller Entschädigungen, die im Rahmen des Windparkprojekts zu zahlen sind. Dazu gehört insbesondere die Entschädigung von Personen, die Rechte an Grundstücken haben, die nicht vom Bau einer oder mehrerer Windenergieanlagen betroffen sind, aber dennoch während der Bau-, Wartungs- und Rückbauphase der Windenergieanlagen betroffen sein werden;
 - Aufstellung aller spezifischen Elemente und Kosten des Konzessionsvertrags, insbesondere der Gebühr.
- c) **Projektentwicklung und Genehmigungen:** Der Bieter muss eine Note und einen Zeitplan erstellen, in dem die Entwicklung des Windparkprojekts einschließlich der Einholung und Umsetzung der erforderlichen Genehmigungen dargestellt wird.

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts und den Genehmigungsverfahren gehen ausschließlich zu Lasten des Bieters.

Die in den Texten vorgeschriebenen Informationsveranstaltungen werden vom Bieter in deutscher Sprache mit einer freien Übersetzung in französischer Sprache organisiert. Die Ausschreibung muss auch die Organisation und Finanzierung einer Auftaktveranstaltung vorsehen, bei der der Bieter in Zusammenarbeit mit der Gemeinde das Konzept, die Planung und die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vorstellt.

- d) **Errichtung und Standortwahl der Windenergieanlagen:** Der Bieter muss 5 Windenergieanlagen auf den Parzellen Raeren/Gemarkung 1/ Flur G / Nr. 4C2, 15C13, 16X3, 16Y3 und 18N2 errichten.

Die Anlagen sind in einem Mindestabstand von 1000 m zu bestehenden Wohnhäusern und zu Wohngebieten im Sektorenplan, in einem Mindestabstand von 100 m zu Laubwald und in einem Mindestabstand von 200 m zu Natura 2000-Gebieten zu planen.

Die Gemeinde möchte die Auswirkungen des Projekts auf die Landschaft so gering wie möglich halten und schreibt daher folgende Abmessungen vor: maximale Blattspitzenhöhe 210 m.

Es sei daran erinnert, dass die Bieter bei der Wahl des Standorts der Windenergieanlagen eine potentielle Erweiterung des Windparks berücksichtigen müssen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Erweiterung nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessionsvertrags ist. Gegebenenfalls wird sie Gegenstand einer neuen Ausschreibung sein.

- e) **Gebühr:** Für jede errichtete Windenergieanlage ist eine Gebühr zu entrichten. Die vom Bieter vorgeschlagene Gebühr muss der in Artikel 45 des vorliegenden Lastenhefts angegebenen Formel entsprechen.

Sollte die Gemeinde in Zukunft eine Steuer auf Windenergieanlagen erheben, würde diese von der Gebühr abgezogen werden.

Während der Betriebsphase verpflichtet sich der Bieter, der Gemeinde einen detaillierten Nachweis über die von jeder Windenergieanlage erzeugten MWh zum Zeitpunkt der Zahlung der Gebühr vorzulegen.

- f) **Beteiligung der Gemeinde an dem Windparkprojekt:** Das Betriebskonzept des Bieters muss einen Vorschlag für die direkte oder indirekte Beteiligung der Gemeinde an dem Windparkprojekt enthalten. Der Bieter muss die Möglichkeit vorsehen, dass die Gemeinde das Eigentum an einer oder mehreren Windenergieanlagen in irgendeiner Form, entweder ganz oder teilweise, erwerben kann.

Es kann zum Beispiel vorgeschlagen werden, eine rechtliche Struktur zu bilden, die aus der Gemeinde, der Bürgergenossenschaft und dem Bieter besteht. In diesem Fall sollte der Bieter auch die Schaffung einer operativen Struktur in Betracht ziehen, die der rechtlichen Struktur entspricht.

Der Bieter muss sicherstellen, dass er eine vollständige und klare Note vorlegt, die seinen Vorschlag für die direkte oder indirekte Beteiligung der Gemeinde an dem Windparkprojekt enthält und die Gründe für seine Wahl erläutert.

Die Vorschläge der Bieter müssen mit der zu erteilenden Konzession vereinbar sein, was insbesondere bedeutet, dass die Übertragung des Betriebsrisikos auf den Konzessionär in jedem Fall signifikant bleiben muss.

- g) **Bürgerbeteiligung:** Der Referenzrahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Wallonischen Region besagt, dass "die Beteiligung der lokalen Behörden und der Bürger, die sich [an der Entwicklung der Windenergie] beteiligen wollen, gewährleistet sein muss". Dies bedeutet vor allem eine "direkte finanzielle Beteiligung [von Gemeinden und Bürgern] an Windparkprojekten".

Der Bieter verpflichtet sich in diesem Fall, mindestens 24,99 % des Kapitals des Windparkprojekts einer vom nationalen Rat für Kooperation anerkannten Bürgergenossenschaft oder einer Genossenschaft mit sozialem Zweck, die unter anderem die Erzeugung erneuerbarer Energien zum Ziel hat, zur Verfügung zu stellen. Der Bieter wird aufgefordert, gegebenenfalls einen höheren Prozentsatz der Beteiligung vorzuschlagen.

Der Bieter fügt seinem Angebot eine Note bei, in der er das von ihm vorgesehene Modell der Bürgerbeteiligung erläutert. Der Bieter sorgt dafür, dass sich die Bürgergenossenschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit mit allen geeigneten Mitteln in deutscher und französischer Sprache ausdrücken und verständlich machen kann.

Das Angebot des Bieters muss nachweisen, dass die Bürgergenossenschaft, die an dem Windparkprojekt beteiligt sein wird, unabhängig ist und auf transparente und demokratische Weise geführt wird. Der Auftraggeber verweist diesbezüglich auf die in der REScoop-Charta (<https://www.rescoop-wallonie.be/la-federation/les-criteres/>) beschriebenen Grundsätze.

Die Bürgergenossenschaft muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1) Offen für alle:

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig und geografisch nicht begrenzt;
- Die Genossenschaft ist für Minderjährige geöffnet;
- Die Übertragung und Weitergabe von Aktien sind möglich;
- Um ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu einer möglichst großen Zahl von Personen und der Glaubwürdigkeit im Zusammenhang mit großen Produktionsprojekten und einer nicht zu schwerfälligen Verwaltung herzustellen, legt die Bürgergenossenschaft einen angemessenen Anteilswert für natürliche Personen fest, der zwischen 100 und 260 Euro liegt.

2) Demokratisch und transparent:

- Die Bürgerinnen und Bürger üben über die Generalversammlung die souveräne Macht über die Genossenschaft aus. Sie billigen (oder verweigern) die Entscheidungen des Verwaltungsrats auf der Grundlage vollständiger Informationen;
- Das Stimmrecht in der Generalversammlung beruht auf dem Prinzip 1 Person = 1 Stimme;
- Die Verwalter werden von der Generalversammlung ernannt und abberufen;
- Die Stimmrechte im Verwaltungsrat sind gleichberechtigt: 1 Person = 1 Stimme, mit gleichen Rechten für alle Verwalter;

- Die Konten werden jährlich von der Belgischen Nationalbank veröffentlicht;
- Die Genossenschaft ist transparent in Bezug auf ihre Aktionärsstruktur;
- Die Verwaltungsratsmitglieder müssen ihre potenziellen Interessenkonflikte offenlegen;
- Der Mehrwert der finanzierten Projekte kommt der Genossenschaft zugute und wird nicht von anderen Akteuren im Vorfeld erfasst.

3) Unabhängig:

- Mindestens 90 % der Mitglieder der Genossenschaft müssen natürliche Personen sein (oder Bürgergenossenschaften, die die derzeitigen Anforderungen erfüllen, oder Organisationen ohne Erwerbszweck). Diese Regel gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Während des Bestehens der Genossenschaft dürfen höchstens 10 % der Genossenschaftsmitglieder (nach Anzahl und Kapital) gewinnorientierte Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sein;
- Die Genossenschaft muss finanziell und rechtlich unabhängig von anderen bestehenden Strukturen oder Unternehmen sein (gegebenenfalls mit Ausnahme von anderen Bürgergenossenschaften, die ihrerseits die vorliegenden Anforderungen erfüllen);
- Die Genossenschaft muss (Mit-)Eigentümerin der von ihr finanzierten Instrumente zur Erzeugung erneuerbarer Energien sein, und zwar in Höhe von mindestens 75 % des gesamten von der Genossenschaft in ihre verschiedenen Projekte investierten Eigenkapitals;
- Die von der Genossenschaft gewährten nachrangigen Darlehen müssen für alle Partner anteilig zu den Kapitalinvestitionen des Projekts sein;
- Abweichend davon sind (nachrangige) Darlehen, die dieser Regel nicht entsprechen, bis zu einer Höhe von maximal 25 % des gesamten Eigenkapitals, das die Genossenschaft in ihre verschiedenen Projekte investiert, zulässig. Darlehen zwischen Genossenschaften, die den derzeitigen Anforderungen entsprechen, sind von dieser Regelung nicht betroffen;
- Diese Regeln gelten auch für Projekte von Dritten. Darüber hinaus müssen die Investitionen kohärente und nachhaltige Projekte betreffen.

4) Nicht spekulativ :

- Die an die Genossenschaftsmitglieder ausgeschüttete Dividende ist auf 6 % begrenzt;
- Der Wert der Anteile ist auf ihren Nennwert oder ihren Bilanzwert begrenzt;
- Die mit der Kontrolle beauftragten Verwalter und Teilhaber üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Die etwaige Vergütung des geschäftsführenden Verwalters wird von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat festgelegt und besteht nicht aus einer Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft. Bei bezahlten Positionen (Geschäftsführender Verwalter oder Angestellte) darf der Unterschied zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Bruttogehalt maximal 3 betragen.

5) Informieren und schulen :

- Ein Teil der Ressourcen der Genossenschaft ist für die Information und Schulung der Mitglieder und der Öffentlichkeit bestimmt.

6) Engagiert für ihre Gemeinschaft:

- Die Genossenschaft widmet einen Teil ihrer Ressourcen der nachhaltigen Entwicklung ihrer Gemeinschaft im Rahmen der von ihren Mitgliedern genehmigten Leitlinien.

Der Bieter weist in seinem Angebot mit allen zweckdienlichen Mitteln¹ nach, dass die Bürgergenossenschaft die oben genannten Anforderungen, die bei Nichtigkeit des Angebots vorgeschrieben sind, einhält. Mit anderen Worten, die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft REScoop Wallonie ist an sich nicht erforderlich, aber die oben genannten spezifischen Anforderungen werden durch die Übernahme einiger der Anforderungen der REScoop-Charta detailliert.

4. Inhalt der Projektbeschreibung

Die Bieter müssen eine Projektbeschreibung einreichen, die die Planung, den Bau und den Betrieb des geplanten Windparks umfasst.

Die Datei trägt den Titel " *Projektbeschreibung* ".

Sie enthält mindestens die folgenden Elemente, von denen die meisten in Artikel 3 genannt werden:

- a) *Lambert-Koordinaten* der Windenergieanlagen.
- b) Die Größe und Leistung der Windenergieanlagen.
- c) Eine Durchführbarkeitsvorstudie, die folgende Aspekte behandelt:
 - Einhaltung der rechtlichen Auflagen, insbesondere der Ausschlusszonen und Mindestabstände, vor allem in Bezug auf Wohngebiete und nicht straßengebundene Infrastrukturen (Stromleitungen, Gasleitungen usw.), wie sie im von der wallonischen Regierung am 21. Februar 2013 verabschiedeten und am 11. Juli 2013 geänderten Referenzrahmen für die Windenergie vorgesehen sind;
 - Einhaltung der in Artikel 3 genannten Mindestabstände;
 - Geschätzter Jahresertrag;
 - Die Möglichkeiten des Anschlusses an das Stromübertragungsnetz. Der Bieter analysiert die Vor- und Nachteile sowie die Machbarkeit der Einspeisung von Strom in das deutsche und belgische Netz und schlägt die beste Option vor, wobei er seine Wahl begründet.
 - Darstellung der Verfügbarkeit und der Volllaststunden.
- d) Ein Lageplan für die Windenergieanlagen und die dazugehörigen Einrichtungen. Bei der Wahl des Standorts für die Windenergieanlagen muss auch eine mögliche künftige Erweiterung des Parks berücksichtigt werden.
- e) Die Dauer, die der Bieter für den Betrieb der Windenergieanlagen veranschlagt.
- f) Eine Note, die ein allgemeines Konzept für das Management und den Betrieb des Windparks vorschlägt.
- g) Ein umfassender und transparenter auf den geplanten Betriebszeitraum bezogenen Finanz- und Investitionsplan.
- h) Eine Note und ein Zeitplan, der die Entwicklung des Windparkprojekts beschreibt.
- i) Eine Note, in der das vom Bieter vorgesehene Modell der direkten oder indirekten Beteiligung der Gemeinde entwickelt wird.
- j) Eine Note, in der das vom Bieter vorgesehene Modell der Bürgerbeteiligung entwickelt wird.

¹ Alle geeigneten Beweismittel werden berücksichtigt, sofern sie belegen, dass die Bürgergenossenschaft die spezifischen Anforderungen von Artikel 3 Buchstabe g der Spezifikation erfüllt.

Der Bieter darf nur eine Projektbeschreibung einreichen. Es sind keine Varianten erlaubt.

TEIL II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERGABE DER KONZESSION

5. Auftraggeber

Der Auftraggeber ist die Gemeinde Raeren.

6. Rechtsgrundlagen und Konzessionsunterlagen

Vorliegende Konzession unterliegt den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge (im vorliegenden Lastenheft als "Gesetz vom 17. Juni 2016" bezeichnet);
- Der Königliche Erlass vom 25. Juni 2017 über die Vergabe und die allgemeinen Regeln für die Ausführung von Konzessionsverträgen (im vorliegenden Lastenheft als "Königlicher Erlass vom 25. Juni 2017" bezeichnet) ;
- Gesetz vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen.

Soweit im vorliegenden Lastenheft ausdrücklich darauf verwiesen wird, gelten folgende Bestimmungen auch für diese Konzession:

- Der Königliche Erlass vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
- Der Königliche Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge.

In jedem Fall müssen die Bieter sicherstellen, dass sie die für den Windenergiesektor geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten, einschließlich der Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. Februar 2021 zur Festlegung sektorbezogener Bedingungen für Windparks mit einer Gesamtleistung von 0,5 MW oder mehr. Der Referenzrahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Wallonischen Region muss ebenfalls eingehalten werden, es sei denn, die besonderen Bestimmungen des vorliegenden Lastenhefts oder die des vorgenannten Erlasses vom 25. Februar 2021 stehen dem entgegen.

Die Wahl des Konzessionärs und die endgültigen Bedingungen für die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien werden in einem Vertrag festgehalten, der das vorliegende Lastenheft und das Angebot des erfolgreichen Bieters sowie etwaige Änderungen, die im Laufe der Verhandlungen vorgenommen wurden, enthält.

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Unklarheiten haben die Bestimmungen des vorliegenden Lastenhefts Vorrang, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich in den Vertragsbestimmungen auf sie.

Im Falle von Widersprüchen innerhalb der vom Bieter vorgelegten Unterlagen wird die für den Auftraggeber günstigste Auslegung gewählt.

7. Bankkonto des Auftraggebers

Die vom Konzessionär an die Gemeinde zu leistenden Zahlungen sind, sofern nicht anders angegeben, auf das Konto BE10 0910 0044 3704 zu leisten.

8. Allgemeine Bedingungen des Bieters

Besondere und/oder allgemeine Bedingungen und Vorbehalte eines Bieters, die zusammen mit einem Angebot eingereicht werden können, werden als irrelevant betrachtet und in ihrer Gesamtheit abgelehnt.

Die Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, dass im Allgemeinen jeder Zweifel an ihren Verpflichtungen zur Unregelmäßigkeit ihres Angebots gemäß Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 führen kann.

9. Vergabeverfahren

Das Verfahren zur Erteilung der Konzession umfasst folgende Schritte:

- a) Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung auf europäischer (Amtsblatt der Europäischen Union) und belgischer Ebene (Bulletin des Adjudications) im Hinblick auf einen Aufruf zur Einreichung von Angeboten.
- b) Entgegennahme der Angebote.
- c) Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der *nachstehend* aufgeführten Teilnahmebedingungen.
- d) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Angebote nach Maßgabe der *oben* und *unten* genannten Angaben.
- e) Rangfolge der regulären Angebote auf der Grundlage der *nachstehend* genannten Zuschlagskriterien.
- f) BAFO-Verhandlungen *und* Einstufung auf der Grundlage der *unten* genannten Zuschlagskriterien (optionaler Schritt).
- g) Die begründete Zuschlagsentscheidung wird allen Bietern zugestellt. Von diesem Zeitpunkt an wird gemäß den Vorschriften eine Wartezeit eingehalten, um den Bietern, denen die Konzession nicht erteilt wird, die Möglichkeit zu geben, beim Staatsrat eine Klage einzureichen, um die Ausführung der Vergabeentscheidung auszusetzen.
- h) Nach Ablauf der vorgenannten Wartezeit und sofern keine Aussetzungsklage eingelegt wurde: Abschluss des Konzessionsvertrags. Der erfolgreiche Bieter muss einen Konzessionsvertragsentwurf ausarbeiten und vorlegen. Mit der Unterzeichnung des Vertrags kommt die Konzession zwischen dem Auftraggeber und dem Konzessionär zustande.

10. Teilnahmebedingungen

Um ausgewählt zu werden, muss der Bieter kumulativ:

1. sich nicht in einer der in Artikel 11 genannten Ausschlussgründe befinden oder gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen nachweisen, die vom Auftraggeber als ausreichend erachtet werden;
2. die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erfüllen.

11. Ausschlussgründe und Abhilfemaßnahmen

A. Ausschlussgründe

Um ausgewählt zu werden, darf sich der Bieter nicht in einem der Ausschlussgründe befinden, die in den Artikeln 50 bis 52 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (siehe unten) aufgeführt sind:

Zwingende Ausschlussgründe in Verbindung mit einer strafrechtlichen Verurteilung

Art. 50 - § 1 - Sofern Bewerber oder Bieter nicht gemäß Artikel 53 Nachweise dafür erbringen, dass ihre Maßnahmen zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit ausreichen, oder keine unabdingbaren Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, schließen öffentliche Auftraggeber Bewerber oder Bieter jederzeit im Laufe des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren aus, wenn sie festgestellt haben oder anderweitig davon Kenntnis erlangt haben, dass dieser Bewerber oder Bieter aufgrund einer der nachfolgenden Straftaten formell rechtskräftig verurteilt worden ist:

- 1. Beteiligung an einer kriminellen Organisation,*
- 2. Korruption,*
- 3. Betrug,*
- 4. terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch in Bezug auf eine solche Straftat,*
- 5. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,*
- 6. Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels,*
- 7. Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, sofern es sich für diesen Punkt um eine Konzession handelt, die für andere als die in Anlage II erwähnten Tätigkeiten vergeben wird.*

Der König kann die vorerwähnten Verstöße näher bestimmen.

In Abweichung von Absatz 1 schließen öffentliche Auftraggeber Bewerber oder Bieter, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt haben, aus, selbst wenn kein formell rechtskräftiges Urteil vorliegt, und zwar ab dem Moment, wo dieser Verstoß durch Verwaltungsbeschluss oder gerichtliche Entscheidung einschließlich schriftlicher Notifizierung in Ausführung von Artikel 49/2 des Sozialstrafgesetzbuches festgestellt worden ist. Diese Abweichung steht der in Artikel 53 erwähnten Möglichkeit für Bewerber oder Bieter, gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen geltend zu machen, nicht im Wege.

Die Verpflichtung zum Ausschluss eines Bewerbers oder Bieters gilt auch dann, wenn die formell rechtskräftig verurteilte Person Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Bewerbers oder Bieters ist oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat. Handelt es sich um einen in Absatz 3 erwähnten Verstoß und liegt das vorerwähnte Endurteil nicht vor, ist dieselbe Ausschlussverpflichtung anwendbar, wenn in einem Verwaltungsbeschluss oder einer gerichtlichen Entscheidung festgestellt worden ist, dass die betreffende Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Bewerbers oder Bieters ist oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat, einen Verstoß in Sachen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt begangen hat.

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 erwähnten Ausschlüsse gelten nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Urteils oder, in dem in Nr. 7 erwähnten Fall, ab dem Ende des Verstoßes.

Wirtschaftsteilnehmer, die am Tag nach dem Stichtag für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten zwingend ausgeschlossen sind, dürfen nur in den in § 1 Absatz 1 erwähnten Ausnahmefällen an Konzessionsvergabeverfahren teilnehmen.

§ 3 - Öffentliche Unternehmen und Personen, die besondere oder ausschließliche Rechte innehaben, können vorliegenden Artikel geltend machen. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Artikel 53 und 54 gegebenenfalls auch anwendbar.

Zwingende Ausschlussgründe in Verbindung mit steuerlichen Pflichten und der Sozialversicherungspflicht

Art. 51 - § 1 - Sofern keine unabdingbaren Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und unter Vorbehalt der in § 3 erwähnten Fälle schließen öffentliche Auftraggeber Bewerber oder Bieter jederzeit im Laufe des Vergabeverfahrens aus, wenn sie die Pflicht zur Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen verletzt haben, es sei denn:

- 1. Der ausstehende Betrag übersteigt nicht den vom König festzulegenden Betrag oder*
- 2. der betreffende Bewerber oder Bieter kann nachweisen, dass er einem öffentlichen Auftraggeber oder öffentlichen Unternehmen gegenüber eine oder mehrere unbestrittene, einforderbare Forderungen hat, die frei von jeder Verbindlichkeit gegenüber Dritten sind. Diese Schuldforderungen belaufen sich mindestens*

auf den Betrag der Steuer- oder Sozialschulden, für die er in Zahlungsverzug ist, reduziert um den vom König in Ausführung der Bestimmung von Nr. 1 festgelegten Betrag.

Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass die Steuer- und Sozialschulden den in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Betrag übersteigen, erkundigt er sich beim Bewerber oder Bieter, ob er sich in der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Situation befindet.

Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Bewerber oder Bieter die Pflicht zur Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen verletzt hat, bietet er jedem Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit, seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Er gewährt Wirtschaftsteilnehmern eine Frist von fünf Tagen, um den Nachweis der Regularisierung zu erbringen. Diese Regularisierung darf nur einmal durchgeführt werden.

§ 2 - Der König bestimmt die zu berücksichtigenden Steuer- und Sozialschulden.

§ 3 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung mehr, wenn der Bewerber oder Bieter seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass er die fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge – gegebenenfalls einschließlich etwaiger Zinsen oder Geldbußen - gezahlt hat oder sich verbindlich verpflichtet hat, diese zu zahlen, insofern diese Zahlung oder der Abschluss dieser bindenden Verpflichtung vor der Einreichung eines Teilnahmeantrags oder eines Angebots, je nach Art des Vergabeverfahrens, erfolgt ist.

§ 4 - Öffentliche Unternehmen und Personen, die besondere oder ausschließliche Rechte innehaben, können vorliegenden Artikel geltend machen. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Artikel 53 und 54 gegebenenfalls auch anwendbar.

Fakultative Ausschlussgründe

Art. 52 - Sofern Bewerber oder Bieter nicht gemäß Artikel 53 Nachweise dafür erbringen, dass ihre Maßnahmen zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit ausreichen, kann die Vergabestelle Bewerber oder Bieter in folgenden Fällen jederzeit im Laufe des Vergabeverfahrens ausschließen:

- 1. Der öffentliche Auftraggeber kann in jeder geeigneten Weise nachweisen, dass der Bewerber oder Bieter die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nach Artikel 27 verletzt hat.*
 - 2. Der Bewerber oder Bieter ist zahlungsunfähig oder befindet sich in Liquidation, hat seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt, unterliegt einer gerichtlichen Reorganisation oder hat den Konkurs gestanden oder befindet sich in einem Liquidationsverfahren oder einem Verfahren der gerichtlichen Reorganisation oder befindet sich aufgrund eines gleichartigen Verfahrens nach anderem nationalem Recht in einer vergleichbaren Lage.*
 - 3. Der öffentliche Auftraggeber kann in jeder geeigneten Weise nachweisen, dass der Bewerber oder Bieter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Integrität in Frage stellt.*
 - 4. Der öffentliche Auftraggeber verfügt über hinreichend stichhaltige Hinweise darauf, dass der Bewerber oder Bieter Handlungen vorgenommen, Vereinbarungen geschlossen oder Absprachen getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 25 abzielen.*
 - 5. Ein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 26 kann durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden.*
 - 6. Eine Wettbewerbsverzerrung, die aus der vorherigen Einbeziehung von Bewerbern und Bietern in die in Artikel 40 erwähnte Vorbereitung des Vergabeverfahrens entsteht, kann durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden.*
 - 7. Der Bewerber oder Bieter hat bei der Durchführung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen einer früheren Konzession oder eines früheren Vertrags mit einer Vergabestelle im Sinne des vorliegenden Gesetzes oder des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen, die die vorzeitige Kündigung dieses früheren Vertrags, Schadenersatz, Maßnahmen von Amts wegen oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben.*
- der Einhaltung der Eignungskriterien einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht, hat derartige Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen zur Belegung dieser Auskünfte*

einzureichen.

9. Der Bewerber oder Bieter hat versucht, die Entscheidungsfindung der Vergabestelle in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Konzessionsvergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig irreführende Informationen zu übermitteln, die die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Zuschlag erheblich beeinflussen könnten.

10. Der Bewerber oder Bieter weist für Konzessionen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich im Sinne des Gesetzes Verteidigung und Sicherheit nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit auf, um Risiken für die Sicherheit Belgiens auszuschließen, was mit Hilfe gleich welchen Beweismittels, einschließlich geschützter Datenquellen, nachgewiesen wurde.

Die in Absatz 1 erwähnten Ausschlüsse von der Teilnahme an Konzessionsvergabeverfahren sind nur für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des betreffenden Ereignisses anwendbar.

Außer bei anders lautender Bestimmung in den Auftragsunterlagen müssen öffentliche Auftraggeber das Fehlen fakultativer Ausschlussgründe bei Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Bewerbers oder Bieters oder Personen, die darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse haben, nicht überprüfen.

B. Abhilfemaßnahmen

Der Kandidat, der sich gegebenenfalls in einer der in Artikel 50 oder 52 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 genannten Ausschlussgründe befindet, kann die Annahme von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 53 des genannten Gesetzes beantragen, der im Folgenden wiedergegeben wird:

Abhilfemaßnahmen

Art. 53 - Bewerber und Bieter, die sich in einer der in den Artikeln 50 oder 52 genannten Situationen befinden, können Nachweise dafür erbringen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen ausreichen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Befindet die Vergabestelle die Nachweise für ausreichend, so wird der betreffende Bewerber oder Bieter nicht von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Zu diesem Zweck weist der Bewerber oder Bieter aus eigenem Antrieb nach, dass er einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden.

Die von Bewerben oder Bieter ergriffenen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Schwere und besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Werden die Maßnahmen als unzureichend befunden, so ist in der mit Gründen versehenen Ausschlussentscheidung darauf einzugehen.

Wirtschaftsteilnehmer, die durch ein Endurteil von der Teilnahme an Verfahren zur Auftrags- oder Konzessionsvergabe ausgeschlossen wurden, sind während des Ausschlusszeitraumes, der in diesem Urteil festgelegt wurde, nicht berechtigt, in den Mitgliedstaaten, in denen das Urteil wirksam ist, von der in vorliegendem Artikel gewährten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Abhilfemaßnahmen müssen in der Unterlage zum vorläufigen Nachweis (UVN) beschrieben werden (siehe unten).

Es obliegt dem Auftraggeber zu beurteilen, ob die von einem Bieter geltend gemachten Abhilfemaßnahmen ausreichend sind und ob das Angebot des Bieters daher angenommen werden kann.

12. Qualitative Auswahlbedingungen

Um ausgewählt zu werden, muss der Bieter die folgenden Bedingungen erfüllen: wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (a) sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit (b und c):

- a) Der Bieter muss mit seinen Windparkprojekten in jedem der letzten drei Geschäftsjahre einen

Gesamtumsatz von mindestens 5.000.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) pro Jahr erzielt haben;

- b) Der Bieter muss eine Liste von mindestens drei Windparkprojekten mit mindestens 2 Windenergieanlagen vorlegen, die in den letzten zehn Jahren realisiert wurden. Die Liste enthält den genauen Gegenstand des Auftrags, den geschätzten Wert des Projekts, das Datum und den öffentlichen oder privaten Begünstigten. Mindestens ein Verweis aus der Liste muss sich kumulativ auf die folgenden Aspekte beziehen

- Planung eines Windparks und erfolgreicher Abschluss des Genehmigungsverfahrens ;
- Bau eines Windparks ;
- Betrieb eines Windparks.

Jede Referenz ist ausreichend dokumentiert und es wird eine Kontaktperson angegeben, an die Fragen gerichtet werden können.

- c) Der Bieter muss in den letzten 3 Jahren mindestens 4 Windparkprojekte für mindestens 24 aufeinanderfolgende Monate entwickelt oder betrieben haben.

„Entwickelt haben“ bedeutet, dass mindestens 5 der unten aufgeführten Tätigkeiten im Hinblick auf die Errichtung eines Windparkprojektes durchgeführt oder koordiniert wurden:

- Suche nach einem günstigen Standort;
- Die Vor-Machbarkeitsstudie ;
- Abschluss von Grundstücksverträgen mit Grundbesitzern;
- Ausarbeitung des Finanzplans;
- Vorbereitung der technischen Unterlagen;
- Die Suche nach einer Finanzierung;
- Beauftragung und Überwachung der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts;
- Beantragung der städtebaulichen und umweltrechtlichen Genehmigungen (Globalgenehmigung) und Begleitung des Verfahrens;
- Der Kauf der Windenergieanlage;
- Leitung und Abnahme der Installationsarbeiten der Windenergieanlage.

Die entwickelte(n) Windparkprojekte(n) muss (müssen) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe tatsächlich in Betrieb genommen worden sein.

13. Unterlage zum vorläufigen Nachweis (UVN)

Gemäß Artikel 34 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 muss der Bieter seinem Angebot eine „Unterlage zum vorläufigen Nachweis“ (UVN) beifügen, die in den Teilen A (nur Teil II, Abschnitte A, B und C, und III) und B ordnungsgemäß ausgefüllt ist.

Die UVN ist eine gemäß dem Muster in Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 erstellte förmliche Erklärung, in der Wirtschaftsteilnehmer:

- a) erklären, dass die Ausschlussgründe nicht vorliegen oder Abhilfemaßnahmen ergriffen worden sind,
- b) erklären, dass das betreffende Eignungskriterium beziehungsweise die betreffenden Eignungskriterien und gegebenenfalls die Kriterien für die Verringerung der Zahl ausgewählter Bewerber erfüllt sind,
- c) die Informationen mitteilen, die es der Vergabestelle ermöglichen, gebührenfreie Datenbanken abzurufen, damit sie das Fehlen von Ausschlussgründen und die Einhaltung der Eignungskriterien und gegebenenfalls der objektiven Kriterien für die Verringerung der Zahl ausgewählter Bewerber überprüfen kann,
- d) sich verpflichten, Belege zu übermitteln, wenn es keine gebührenfreien Datenbanken gibt.

Wichtige Hinweise:

Handelt es sich bei dem Bieter um einen Zusammenschluss von Wirtschaftsteilnehmern, so ist dem Angebot für jedes Mitglied des Zusammenschlusses eine gemäß den vorstehenden Anweisungen ausgefüllte UVN beizufügen.

Setzt der Bieter zur Erfüllung der in Artikel 12 genannten Bedingungen Drittunternehmen, einschließlich Unterauftragnehmer, ein, so hat er die folgenden Anweisungen zu befolgen:

- er beantwortet die Frage in Teil II, Abschnitt C der UVN;
- für jedes von ihm beauftragte Drittunternehmen wird eine gesonderte UVN beigefügt, die in den Teilen A (nur Teil II, Abschnitte A und B, und III) und B ausgefüllt ist;
- er fügt seinem Angebot eine datierte und unterzeichnete Verpflichtungserklärung des oder der betroffenen Dritten im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 bei. Eine entsprechende Mustererklärung ist in **Anhang 2** des vorliegenden Lastenhefts enthalten.

14. Kontrollen nach der Angebotsabgabe

Gemäß den Artikeln 35 und 44 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 prüft der Auftraggeber die in den von den Bieter übermittelten UVN enthaltenen Erklärungen.

Für die Überprüfungsmitel gelten die folgenden Regeln:

- a) Der Auftraggeber nutzt die Anwendung *Telemarc*, die Zugang zu den Datenbanken des LSS, des Föderalen Öffentlicher Dienst Finanzen und der Nationalbank bietet, um die Situation der in Belgien ansässigen Bieter im Hinblick auf die folgenden drei Ausschlussgründe zu überprüfen
 - Schulden bei den Sozialversicherungsbeiträgen ;
 - Steuerschulden ;
 - Liquidationsaufstellung, Vergleichsverfahren, Konkurs oder gerichtliche Reorganisation.
- b) Für Informationen, die nicht zur Verfügung stehen, oder wenn der Auftraggeber nicht in der Lage ist, alle relevanten Informationen auf diesem Wege zu erhalten, wird der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen anfordern. Erforderliche Unterlagen bedeutet:
 - Für die anderen oben genannten Ausschlussgründe: die in Artikel 35 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 genannten Unterlagen, wonach die Bieter ihrem Angebot einen Auszug aus dem Strafregister beifügen müssen;
 - Für die Voraussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit: die oben genannten Nachweise.

15. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist zulässig. Allerdings müssen die Kontaktdaten des/der Subunternehmer (s) im Angebot angegeben werden, ebenso wie der Anteil an der Konzession, den der Bieter als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt. Die vorgelegte Liste der Subunternehmer kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden, was bedeutet, dass der Konzessionär diesen über jeden Subunternehmerwechsel während der Durchführung der Konzession informieren muss.

Im Falle von Unteraufträgen verpflichtet sich der Bieter, dafür zu sorgen, dass der Subunternehmer alle Verpflichtungen aus dem vorliegenden Lastenheft und seinen Anhängen einhält, wobei der Bieter gesamtschuldnerisch für jeden dem Subunternehmer anzulastenden Verstoß haftet.

Der Bieter muss für jeden Subunternehmer einen Auszug aus dem Strafregister und ein polizeiliches Führungszeugnis (Teil A, Teil II und Teil III und ggf. Teil B) vorlegen, unabhängig davon, ob er im Sinne von Artikel 13 des vorliegenden Lastenhefts und Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Anspruch

genommen wird oder nicht. Auf dieser Grundlage prüft der Auftraggeber, ob bei den Subunternehmern des Konzessionärs Ausschlussgründe vorliegen.

Außerdem muss jeder Subunternehmer die in den Konzessionsunterlagen vorgeschriebenen Auswahlbedingungen hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erfüllen, und zwar im Verhältnis zu dem Teil der Konzession, den er ausführt. Der Bieter stellt sicher, dass die erforderlichen Nachweise in seinem Angebot gemäß Artikel 12 des vorliegenden Lastenhefts vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bieter gemäß Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 nur ein einziges Angebot für die vorliegende Konzession abgeben kann und nicht gleichzeitig ein Angebot abgeben und als Partner einer Vereinigung auftreten darf, die selbst ein Bieter ist.

Es ist jedoch zulässig, dass eine Partei als Bieter oder Partner in einer Bietergemeinschaft auftritt und gleichzeitig an einem anderen Angebot als Subunternehmer beteiligt ist.

16. Zuschlagskriterien

Der Konzessionär wird auf der Grundlage der folgenden Zuschlagskriterien ausgewählt (die Berechnungen werden auf ganze Zahlen gerundet):

<p>1) Qualität der Projektbeschreibung Der Bieter legt eine übersichtliche und für Laien leicht verständliche Projektbeschreibung vor. Die Qualität der Unterlagen wird anhand der Relevanz, der Durchführbarkeit, des Realitätsgehalts, der Vollständigkeit und der Struktur der folgenden Punkte bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von <u>des</u> Windparks (10 Punkte) ; • Verwaltung und Betrieb des Windparks (10 Punkte) ; • Beteiligung der Gemeinde an dem Windparkprojekt (10 Punkte) ; • Modell der Bürgerbeteiligung (10 Punkte). 	40 Punkte
<p>2) Gebühr Berücksichtigt wird die vorgeschlagene und im Finanzplan des Bieters enthaltene Gebühr. Dieses Kriterium wird nach der folgenden Formel bewertet: $\text{vergebene Punkte (Y)} = \text{Höhe der Gebühr (A)} \times 40 \text{ (X)} / \text{höchste Gebühr (B)}$</p>	40 Punkte
<p>3) Qualität des Finanz- und Investitionsplans Der Bieter muss einen Finanz- und Investitionsplan vorlegen, der auf den in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Anforderungen beruht. Die Qualität des Plans wird auf der Grundlage seiner Realitätsnähe, Vollständigkeit und Struktur bewertet.</p>	20 Punkte
GESAMT	100 Punkte

17. Ausarbeitung, Einreichung und Unterzeichnung des Angebots und seiner Anhänge

Der Bieter erstellt sein Angebot unter Verwendung des Ausschreibungsformulars im Anhang zum vorliegenden Lastenheft oder unter Verwendung eines anderen Dokuments, das nach dem Muster dieses Formulars gestaltet ist und alle darin geforderten Angaben enthält.

Um gültig zu sein, muss das Angebot datiert und unterzeichnet sein. Das Angebot wird in elektronischer Form eingereicht.

Dem Angebot sind beigefügt:

- Das Angebotsformular;
- Die UVN (s) ;
- Strafregisterauszug(e) ;
- Die Liste der Subunternehmer ;
- Gegebenenfalls die in Artikel 13 (unter "Wichtige Hinweise") genannte(n) Verpflichtung(en) von

- Dritten;
- Nachweis der qualitativen Auswahlanforderungen ;
 - Die Unterlagen, die für die Analyse der Angebote im Hinblick auf die Zuschlagskriterien erforderlich sind;
 - Die in Artikel 4 genannte Projektbeschreibung;
 - Alle sonstigen Unterlagen, die der Bieter zur Untermauerung seines Angebots für nützlich hält.

Das Angebot und seine Anhänge sind elektronisch über die e-Vergabepattform einzureichen. Angebote, die nicht auf diese Weise eingereicht werden, werden abgelehnt. Eine Kopie des Angebots ist gleichzeitig vom Bieter in Papierform an die folgende Adresse zu senden:

Gemeindeverwaltung Raeren
Frau Martina Wintgens
Hauptstraße 26
4730 Raeren

Ein Handbuch für die Nutzung der e-Tendering-Plattform ist über den folgenden Link verfügbar:

<https://www.publicprocurement.be/fr/document-type/manuel>

Das Angebot und seine Bestandteile müssen nicht einzeln unterzeichnet werden. Sie werden als Ganzes unterzeichnet, indem der Submissionsbericht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet wird. Erläuterungen zum elektronischen Signieren des Einreichungsberichts finden Sie auf den Seiten 54 ff. des o.g. Handbuchs.

Der Bericht über die Angebotsabgabe muss von der/den für den Bieter zeichnungsberechtigten Person(en) unterzeichnet werden.

18. Sprache der Angebotsunterlagen

Das Angebot, die UVN, die Unterlagen zur Projektbeschreibung und die anderen Anhänge zum Angebot werden in französischer oder deutscher Sprache abgefasst. Wird das Angebot in französischer Sprache eingereicht, wird der Bieter gebeten, eine Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

Fordert der Auftraggeber nach Einreichung der Angebote zusätzliche Unterlagen und Auskünfte vom Bieter an, so sind diese in deutscher oder französischer Sprache einzureichen. Hat sich der Bieter für die französische Sprache entschieden, wird er gebeten, eine Übersetzung ins Deutsche beizufügen.

Belege wie Bescheinigungen, Registerauszüge, Kopien von Bilanzen oder Jahresabschlüssen usw., die nicht in französischer oder deutscher Sprache vorliegen, müssen in der Originalsprache eingereicht werden und von einer Übersetzung ins Französische oder Deutsche begleitet sein.

19. Sprache der Ausführung des Vertrags

Die Sprache der Konzession ist Deutsch. Zieht es der Konzessionär jedoch vor, die französische Sprache zu verwenden, wird der Auftragsgeber dies ebenfalls tun.

20. Dauer der Gültigkeit des Angebots

Der Bieter ist für einen Zeitraum von 240 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote an sein Angebot gebunden.

21. Regelmäßigkeit des Angebots

Ein Angebot, das mit einer der nachstehend aufgeführten Unregelmäßigkeiten behaftet ist, die als wesentlich gelten, wird für ungültig erklärt:

- a) Eine Unregelmäßigkeit, die geeignet ist, dem Bieter einen diskriminierenden Vorteil zu verschaffen, die den Wettbewerb verfälscht, die verhindert, dass das Angebot des Bieters bewertet oder mit

anderen Angeboten verglichen werden kann, oder die dazu führt, dass die Verpflichtung des Bieters, die Konzession gemäß den festgelegten Bedingungen zu erfüllen, nicht besteht, unvollständig oder unsicher ist;

- b) Nichteinhaltung der im vorliegenden Lastenheft festgelegten Mindestanforderungen;
- c) Wenn das Projekt des Bieters auf der Grundlage der Projektbeschreibungsunterlagen oder anderer Elemente des Angebots eindeutig nicht seriös, transparent, realistisch oder relevant ist.

Außer in den oben genannten Fällen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, nicht ordnungsgemäße Angebote korrigieren zu lassen.

22. Verhandlungen

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, mit den Bietern innerhalb des in Artikel 46, § 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 vorgesehenen Rahmens zu verhandeln.

In diesem Zusammenhang kann sie die Bieter unter Wahrung der Gleichheit der Bieter auffordern, ein neues, verbessertes Angebot einzureichen und/oder ein Angebot, das nicht wesentliche Änderungen der Bedingungen des vorliegenden Lastenhefts berücksichtigt.

23. Abschluss des Konzessionsvertrages

Die Konzession wird durch die Unterzeichnung des Vertrages abgeschlossen, der das vorliegende Lastenheft und das Angebot des erfolgreichen Bieters sowie etwaige Änderungen, die im Laufe der Verhandlungen an einem der beiden oder an beiden vorgenommen werden, enthält. Der erfolgreiche Bieter muss einen Konzessionsvertragsentwurf ausarbeiten und vorlegen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Konzession nicht zu erteilen. Er kann von der Erteilung der Konzession absehen oder sie gegebenenfalls in einem anderen Verfahren neu vergeben. Wird der Zuschlag nicht erteilt, so haben die Bieter keinen Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz.

24. Informationen

Informationen zu dieser Konzession können bei den folgenden Personen angefordert werden:

Ulrich Deller und Pascal Neumann
Energieschöffe und Generaldirektor
Telefon: +32 (0)87 86 69 40
E-Mail: info@raeren.be

Interessenten werden gebeten, ihre schriftlichen Fragen zum vorliegenden Lastenheft und ihren Anhängen bis spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist per E-Mail einzureichen.

Etwaige Fehler, Unklarheiten oder Auslassungen im vorliegenden Lastenheft sowie Klauseln, die in den Augen der Interessenten unangemessen sind oder im Widerspruch zu den mit dieser Dienstleistungskonzession verfolgten Zielen stehen, müssen von den Bietern ebenfalls spätestens 10 Kalendertage vor Einreichung der Angebote per E-Mail an den Auftraggeber gemeldet werden.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, alle Fragen, Anmerkungen oder Berichtigungsanträge gleichzeitig zu beantworten. Er darf auch nicht auf Fragen, Bemerkungen oder Nachbesserungswünsche eingehen, die nicht klar formuliert sind oder sich nicht auf das vorliegende Lastenheft beziehen. Er kann den Bieter auch auffordern, seine Anfrage zu präzisieren.

Sofern der Bieter nicht angibt, dass die Frage vertraulich ist, und der Auftraggeber diese Vertraulichkeit akzeptiert, werden alle Antworten gleichzeitig an alle Bieter übermittelt (gegebenenfalls in einer zusammenfassenden Tabelle), ohne dass der Verfasser der Frage angegeben wird. Antworten, die den

Inhalt der Ausschreibungsunterlagen betreffen, werden in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen und haben den gleichen Wert.

Wenn die Bemerkungen eine Ergänzung oder Anpassung des vorliegenden Lastenhefts oder ihrer Anhänge rechtfertigen, übermittelt die Genehmigungsbehörde ein solches Änderungsdokument gleichzeitig an alle Personen, die die Bedingungen angefordert haben.

TEIL III

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER KONZESSION

25. Terminologie

Für die Zwecke der vorliegenden Bestimmungen gelten die folgenden Definitionen

- Der Auftraggeber: die Gemeinde Raeren ;
- Der Konzessionär: der Begünstigte der vorliegenden Konzession;
- Das Angebot: das Angebot des Konzessionärs, das nach der Verhandlung möglicherweise geändert wird.

26. Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen, die die Durchführung der Konzession regeln, bestehen aus:

- Titel III des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 über die Vergabe und die allgemeinen Regeln für die Ausführung von Konzessionsverträgen ;
- Das vorliegende Lastenheft und seine Anhänge;
- Das Angebot des Bieters.

27. Elektronische Kommunikationsmittel

Elektronische Kommunikationsmittel sind für die gesamte Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Konzessionär im Rahmen der Durchführung der Konzession zulässig.

Ist in den Bestimmungen dieses Teils III die Versendung eines Einschreibens vorgeschrieben, so sind anstelle eines Einschreibens elektronische Sendungen zulässig, die eine gleichwertige Gewähr für den genauen Zeitpunkt der Absendung bieten.

28. Leitender Beamter

Die Identität des leitenden Beamten wird dem Konzessionär spätestens bei Abschluss der Konzession schriftlich mitgeteilt.

Dieser Beamte hat die uneingeschränkte Befugnis, die Leitung, Kontrolle und Überwachung der Ausführung der Konzession sicherzustellen. Er/sie ist insbesondere zuständig für :

- Durchführung der unten genannten Abnahmen;
- Erlass von Anordnungen gegenüber dem Konzessionär im Interesse des Schutzes der Infrastruktur, der Sicherheit der Nutzer oder des ordnungsgemäßen Betriebs der Konzession, sofern diese Anordnungen die vertraglichen Rechte und Pflichten des Konzessionärs nicht beeinträchtigen;
- Erstellen eines Berichts der Mängel des Konzessionärs und Notifizierung des Berichts.

Der Auftraggeber bleibt allein für die Entscheidung über die Annahme der folgenden Maßnahmen zuständig:

- Genehmigung der Vergabe von Unterlizenzen oder Unteraufträgen ;
- Treffen einer Entscheidung auf der Grundlage einer Überprüfungs Klausel;
- Erlass von Anordnungen zur Änderung der vertraglichen Rechte und Pflichten des Konzessionärs;
- Beendigung der Konzession aus Gründen des öffentlichen Interesses ;
- Anwendung oder Erlass von Sanktionen ;
- Anwendung von Maßnahmen von Amts wegen ;
- Entnahme von Beträgen aus der Garantie ;
- Befreiung der Garantie.

Die Handlungen, die der leitende Beamte im Rahmen seiner Befugnisse vornimmt, erfolgen im Namen des Auftraggebers und sind für diesen verbindlich.

Der Auftraggeber kann jederzeit beschließen, die Person des leitenden Beamten durch eine andere Person zu ersetzen oder den Umfang seiner Befugnisse zu überprüfen. In diesem Fall unterrichtet sie den Konzessionär. Der Auftraggeber behält das Recht, Entscheidungen über die dem leitenden Beamten übertragenen Befugnisse unmittelbar zu treffen.

29. Gegenstand der Konzession

Unter Respekt des vorliegenden Lastenhefts verpflichtet sich der Auftraggeber zu Folgendem:

- a) dem Konzessionär die innerhalb des Konzessionsperimeters gelegenen Parzellen seiner Domäne im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der vom Konzessionär in seinem Angebot vorgesehenen Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen;
- b) dem Konzessionär für die gesamte Dauer der Konzession die uneingeschränkte Nutzung dieser Grundstücke für die Zwecke der Konzession zu gewährleisten;
- c) den Zugang zum Konzessionsperimeter zu gewährleisten, um die Errichtung und Wartung von Windenergieanlagen zu ermöglichen;
- d) die Installation der für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Ausrüstungen, wie z. B. Stromkabel, auf seinem Grundstück zu gestatten;
- e) den Konzessionär in die Lage zu versetzen, die Windenergieanlagen im Einklang mit dem vorgeschlagenen allgemeinen Verwaltungs- und Betriebskonzept und den Modellen für die Gemeinde- und Bürgerbeteiligung zu betreiben.

Der Konzessionär verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des vorliegenden Lastenhefts zu Folgendem:

- a) die Städtebau- und/oder Umweltgenehmigungen (Globalgenehmigung) für das Windparkprojekt zu beantragen, wie es in seinem Angebot dargelegt wurde;
- b) die Installation und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen;
- c) ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und für die gesamte Dauer der Konzession, Strom mit diesen Anlagen zu erzeugen und in das Stromübertragungsnetz einzuspeisen;
- d) die ständige Wartung und Reparatur der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Ausrüstung, um deren optimalen Betrieb zu gewährleisten;
- e) die Instandhaltung der Grundstücke innerhalb des Konzessionsperimeters sicherzustellen;
- f) die Jahresgebühr an den Auftraggeber zu entrichten;
- g) nach Ablauf der Konzession die Windenergieanlagen gemäß den Vorschriften des Artikels 48 abzubauen und den ursprünglichen Zustand des Geländes wiederherzustellen.

30. Dauer der Konzession

Die Konzession beginnt mit dem Tag des Abschlusses der Konzession.

Die Dauer der Konzession besteht aus dem Zeitraum, der für die Installation und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erforderlich ist und der die unten genannten fünf Jahre nicht überschreiten darf, gefolgt von der im Konzessionsvertrag angegebenen endgültigen Betriebsdauer.

31. Garantie

A. Verpflichtung zur Leistung einer Erfüllungsgarantie und Höhe der Garantie

Der Konzessionär hat eine Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von 5 % des geschätzten Gesamtwertes der an die Gemeinde zu zahlenden Vergütungen für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme zu stellen. Diese Garantie soll die Verpflichtungen des Konzessionärs im Rahmen dieser Konzession sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase garantieren.

Die Erfüllungsgarantie wird zugunsten des Auftraggebers geleistet.

B. Verfahren zur Gewährleistung der Garantie und Nachweis

Die Erfüllungsgarantie wird auf eine der in Artikel 27, § 2, des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge festgelegten Arten gestellt.

Der Konzessionär muss diese Garantie innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss der Konzession leisten und innerhalb derselben Frist gegenüber dem Auftraggeber nachweisen. Der Nachweis über die Leistung der genannten Garantie ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

Hat der Konzessionär bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht den Nachweis erbracht, dass die Erfüllungsgarantie geleistet wurde, so hat er bis zur Erbringung dieses Nachweises eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR je Verzugstag zu zahlen.

Beschließt der Auftraggeber gemäß Artikel 71 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017, die Konzession einseitig zu kündigen, weil der Konzessionär trotz wiederholter Aufforderung die Garantie nicht geleistet hat, trägt der Konzessionär die Kosten für den Abschluss einer neuen Konzession durch den Auftraggeber, die pauschal auf 10.000 EUR festgesetzt werden.

Im Falle einer von einem Dritten geleisteten Erfüllungsgarantie gelten die Bestimmungen von Artikel 31 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013.

C. Rechte des Auftraggebers an der Erfüllungsgarantie

Unbeschadet der in den Vertragsunterlagen vorgesehenen Strafen und Sanktionen bei Nichterfüllung ist der Auftraggeber befugt, die ihm geschuldeten Beträge automatisch von der Vertragserfüllungsgarantie abzuziehen, wenn der Konzessionär trotz einer förmlichen Aufforderung per Einschreiben, den geschuldeten Betrag innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen, seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Er unterrichtet den Konzessionär per Einschreiben über die von ihm vorgenommenen Abzüge.

Wenn die Erfüllungsgarantie infolge automatischer Abzüge nicht mehr vollständig ist, ist der Konzessionär verpflichtet, sie wiederherzustellen. Er muss den Nachweis für diese Aufstockung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der ihm vom Auftraggeber erteilten Anordnung zur Aufstockung der Leistungsgarantie erbringen.

Legt der Konzessionär den Nachweis über die Wiedereinsetzung der Garantie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vor, so gelten die gleichen Sanktionen wie bei der ursprünglichen Leistung der Garantie.

D. Freigabe der Garantie

Die Garantie kann in zwei Raten freigegeben werden:

- Eine erste Rate in Höhe von 50 % nach Übermittlung des Berichts, in dem die Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen bestätigt wird;
- Der Restbetrag, d. h. die verbleibenden 50 %, wird nach Übermittlung des Berichts über die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Grundstücks ausgezahlt, sofern der Konzessionär dem Auftraggeber keinen Betrag mehr schuldet.

Der Antrag auf Abnahme der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gilt als Antrag auf Freigabe der ersten Rate der Garantie. Der Antrag auf Abnahme der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Grundstücks ist gleichbedeutend mit einem Antrag auf Freigabe der zweiten Rate.

Sofern die Rate der Erfüllungsgarantie freigegeben werden kann, gibt der Auftraggeber sie gemäß dem in Artikel 33 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 festgelegten Verfahren innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach der Mitteilung des entsprechenden Berichts frei. Bei Überschreitung dieser Frist hat der Konzessionär Anspruch auf die Zahlung der in Artikel 33 des genannten Königlichen Erlasses genannten Zinsen oder Kosten.

32. Globalgenehmigung und andere Genehmigungen

Es ist Aufgabe des Konzessionärs, die städtebaulichen und umweltrechtlichen Genehmigungen (Globalgenehmigung) sowie alle anderen für die Verwirklichung seines Projekts erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Der Konzessionär erledigt gewissenhaft alle Verwaltungsverfahren, um die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen zu erhalten. Er hält den Auftraggeber über den Fortgang der Verfahren auf dem Laufenden und antwortet unverzüglich auf alle diesbezüglichen Anfragen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber kann feststellen, dass der Konzessionär bei der Einholung der erforderlichen Städtebau- und Umweltgenehmigungen (Globalgenehmigung) nicht sorgfältig vorgegangen ist, wenn die folgenden Maßnahmen nicht innerhalb der nachstehend genannten Fristen ab dem Tag des Abschlusses der Konzession durchgeführt worden sind:

- Innerhalb von 6 Monaten: die vorherige öffentliche Informationsveranstaltung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts;
- Innerhalb von 12 Monaten: die Studie über die Umweltauswirkungen des Projekts;
- Innerhalb von 18 Monaten: Einreichung des Antrags auf Globalgenehmigung.

Die Überschreitung jeder der oben genannten Fristen wird mit einer täglichen Geldstrafe von 100 EUR belegt. Der Konzessionär kann erforderlichenfalls eine Verlängerung der Vertragsfristen gemäß Artikel 44 des vorliegenden Lastenhefts beantragen.

Der Konzessionär übermittelt dem Auftraggeber und dem leitenden Beamten eine Kopie der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Erteilung oder Verweigerung der beantragten Genehmigung oder Zulassung. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über eine Beschwerde.

Ist gegen eine ablehnende Entscheidung ein Rekurs eingelegt worden, so hat der Konzessionär dem Auftraggeber vor Ablauf der Hälfte der Rekursfrist schriftlich mitzuteilen, ob er beabsichtigt, gegen die Entscheidung einen Rekurs einzureichen oder nicht. Er muss seine Absicht, keinen Rekurs einzureichen, begründen.

Der Konzessionär hält die Standort-, Bau- und Betriebsbedingungen der erteilten Städtebau - und Umweltgenehmigungen (Globalgenehmigung) ein, einschließlich der vorgeschlagenen oder auferlegten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

33. Ausführung der Arbeiten

Alle Arbeiten, die für die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erforderlich sind, fallen in die Zuständigkeit des Konzessionärs, einschließlich aller Arbeiten, die zur Vorbereitung des der Konzession zugewiesenen Geländes erforderlich sind, insbesondere Rodung, Mähen, Abänderungen des Bodenreliefs und Verwaltung des Erdaushubs.

Der Konzessionär führt alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Installation der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Ausrüstung fachgerecht aus.

Er trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Schäden an Infrastruktur und Ausrüstung sowie an Dritten zu vermeiden.

Es obliegt dem Konzessionär, die notwendigen Genehmigungen für den Anschluss an das öffentliche Stromübertragungs- oder -verteilungsnetz für den Betrieb der Windenergieanlagen zu beantragen.

Die Rechte und Kosten des Anschlusses gehen zu Lasten des Konzessionärs.

Der Konzessionär legt dem Auftraggeber die As-built-Pläne der durchzuführenden Arbeiten sowie alle Änderungen daran vor.

Es obliegt dem Konzessionär, den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) zu benennen, der/die für die von ihm ausgeführten oder ausgeführten Arbeiten in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen (Kapitel V des Titels III des Gesetzes über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz) erforderlich ist/sind.

Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Beendigung des Koordinierungs- und Durchführungseinsatzes übermittelt der Konzessionär dem Auftraggeber eine Kopie der von dem/den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) erstellten Einsatzakte.

34. Inbetriebnahmezeit für Windenergieanlagen

Der Konzessionär hat ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Konzession fünf Jahre Zeit, um die Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen. Dieser Zeitraum umfasst die Erteilung der Abnahmebestätigung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Fünfjahresfrist wird mit einem Zwangsgeld von 100 EUR pro Tag belegt. Der Konzessionär kann erforderlichenfalls eine Verlängerung der Vertragsfristen gemäß Artikel 44 des vorliegenden Lastenhefts beantragen.

35. Abnahmeprotokoll für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage

Sobald die Windenergieanlage technisch und verwaltungstechnisch betriebsbereit ist, teilt der Konzessionär dies dem Auftraggeber per Einschreiben mit und fordert ihn auf, diesen Status entgegenzunehmen.

Die Windenergieanlage gilt als betriebsbereit, sobald sie in der Lage ist, dauerhaft Strom zu erzeugen und in das Stromübertragungsnetz einzuspeisen, was den Abschluss aller zu diesem Zweck erforderlichen Arbeiten und Verwaltungsverfahren voraussetzt.

Der Konzessionär stellt dem Auftraggeber gleichzeitig mit der Mitteilung alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung, anhand deren dieser Sachverhalt festgestellt werden kann.

Der Auftraggeber verfügt über eine Frist von 21 Kalendertagen ab Erhalt der Mitteilung, um in Anwesenheit des Konzessionärs vor Ort die Abnahmebestätigung für die Inbetriebnahme durchzuführen.

Mit dieser Abnahme soll festgestellt werden, ob die Windenergieanlage tatsächlich betriebsbereit ist.

Der Auftraggeber erstellt ein Protokoll, das dem Konzessionär innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Besichtigung des Standorts per Einschreiben zugestellt wird und in dem entweder die Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage oder die Nichtbetriebsbereitschaft der Windenergieanlage festgestellt wird.

Wird festgestellt, dass die Windenergieanlage betriebsbereit ist, so gilt das Datum der Absendung des vorgenannten Protokolls als Datum der Inbetriebnahme der Windenergieanlage. Die Laufzeit der Konzession beginnt zu diesem Zeitpunkt.

Stellt sich heraus, dass die Windenergieanlage nicht betriebsbereit ist, muss der Konzessionär alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anlage so schnell wie möglich in Betrieb zu nehmen. Sobald dies der Fall ist, unterrichtet der Konzessionär den Auftraggeber erneut per Einschreiben und fordert ihn auf, diese Bedingung zu akzeptieren.

36. Status der der Konzession zugewiesenen Grundstücke und die dem Konzessionär gewährten Rechte an diesen Grundstücken

Es wird ein Erbbaurecht erteilt, das dem Konzessionär die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen auf jeweils einem festen, auf einem Fundament verankerten Mast und/oder einer oder mehrerer Elektrokabinen und anderer Anlagenteile und/oder einer oder mehrerer Zufahrtsstraßen gestattet.

Der Konzessionär ist während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung alleiniger Eigentümer der bestehenden und künftigen Bauten und Anlagen, es sei denn, der Auftraggeber erwirbt eine oder mehrere Windenergieanlagen teilweise oder ganz.

Der Konzessionär übt alle mit dem Eigentum an diesen Bauten und Anlagen verbundenen Verwahrungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrechte aus.

Das Erbbaurecht wird von allen Dienstbarkeiten begleitet sein, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sein können.

37. Wartung der Windenergieanlagen und der zugehörigen Ausrüstung

Der Konzessionär wartet und repariert die Windenergieanlagen und die dazugehörige Ausrüstung ständig, um ihren optimalen Betrieb zu gewährleisten.

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Verlusts oder einer Beschädigung der Einrichtungen stellt er diese so schnell wie möglich wieder her.

38. Instandhaltung der bereitgestellten Flächen

Die Instandhaltung der Grundstücke innerhalb des Konzessionsperimeters obliegt dem Konzessionär.

Die Pflege umfasst das Mähen, Beschneiden und Stutzen sowie die Müllbeseitigung.

Die Vegetation wird regelmäßig gepflegt, um den Betrieb der Windenergieanlagen und der zugehörigen Anlagen nicht zu beeinträchtigen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Splitterbildung, zu gewährleisten und um ein gepflegtes Erscheinungsbild des Geländes zu gewährleisten.

Abfälle werden regelmäßig eingesammelt.

39. Schutz vor Diebstahl und Sachschäden

Es liegt in der Verantwortung des Konzessionärs, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder geeignete Einrichtungen zu installieren, um die Windenergieanlagen und die dazugehörigen Ausrüstungen vor Diebstahl, Vandalismus und Schäden durch Witterungseinflüsse, Verschmutzung oder andere Ursachen zu schützen.

Der Auftraggeber übernimmt keine Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung von Einrichtungen des Konzessionärs.

40. Verantwortung

Der Konzessionär ist, unter voller Entlastung des Auftraggebers, allein verantwortlich für Schäden, die Dritten zugefügt werden und sich aus Folgendem ergeben :

- a) die Ausführung der Arbeiten, die er im Rahmen der Konzession durchführt oder durchführen lässt;
- b) den Betrieb der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Ausrüstung;
- c) ein Defekt oder eine mangelnde Wartung der Windenergieanlagen oder der zugehörigen Ausrüstung;
- d) mangelnde Instandhaltung der der Konzession zugewiesenen Flächen.

Der Konzessionär garantiert dem Auftraggeber den Schutz vor Schadenersatzansprüchen, die gegen einen der beiden wegen solcher Schäden geltend gemacht werden können. Zu diesem Zweck tritt der Konzessionär auf erstes Anfordern des Auftraggebers freiwillig und in Garantie des Auftraggebers einem etwaigen Gerichtsverfahren bei, das gegen einen von ihnen wegen eines solchen Schadens eingeleitet werden könnte.

41. Versicherungen

Der Konzessionär schließt eine oder mehrere Versicherungspolice(n) ab, um folgende Risiken zu versichern:

- a) seine zivilrechtliche Haftung gemäß den Artikeln 544, 1382, 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuchs für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Ausführung der Arbeiten, die er im Rahmen der Konzession durchführt oder durchführen lässt, entstehen können;
- b) seine zivilrechtliche Haftung auf der Grundlage der Artikel 544, 1382, 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuchs für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch den Betrieb der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Anlagen entstehen können;
- c) seine zivilrechtliche Haftung auf der Grundlage der Artikel 544, 1382, 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuchs für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aufgrund eines Mangels oder einer unterlassenen Wartung der Windenergieanlagen oder der dazugehörigen Ausrüstung oder einer mangelnden Wartung des der Konzession zugewiesenen Geländes entstehen können.
- d) das Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlusts oder der Beschädigung der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Ausrüstung, u. a. durch Brand, Explosion, Sturm, Angriff, Flugzeuganflug oder Naturkatastrophen. Die Versicherungspolice muss zugunsten des Auftraggebers den Verlust der Gebühren während des Zeitraums abdecken, in dem die Windenergieanlagen aufgrund des Schadens ganz oder teilweise nicht mehr betriebsfähig sind.

Die oben genannte(n) Versicherungspolice(n) muss (müssen) eine Klausel enthalten, in der sich die Versicherungsgesellschaften verpflichten, den Auftraggeber über jede Aussetzung oder Beendigung der Police(n) zu informieren.

Der Konzessionär muss eine Kopie der von ihm abgeschlossenen Versicherungspolice(n) vorlegen.

42. Vergabe von untergeordneten Konzessionen oder Subunternehmeraufträge für den Betrieb

Der Konzessionär darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine untergeordnete Konzessionen oder Unteraufträge für den Betrieb der Windenergieanlagen ganz oder teilweise vergeben.

Im Falle einer untergeordneten Konzessionen oder von Unteraufträgen für den Betriebs der gesamten oder eines Teils der Windenergieanlagen bleibt der Konzessionär gegenüber dem Auftraggeber in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner in den Vertragsunterlagen festgelegten Verpflichtungen verantwortlich. Die vom Auftraggeber erteilte Genehmigung für eine untergeordnete Konzessionen oder für Unteraufträge entbindet den Konzessionär nicht von dieser Verantwortung.

43. Steuern und Abgaben

Der Konzessionär hat die Steuern und Abgaben zu entrichten, die auf die von ihm errichteten oder betriebenen Windenergieanlagen und sonstigen Anlagen oder auf die von ihm mit Hilfe dieser Anlagen durchgeführten Tätigkeiten erhoben werden.

44. Überprüfungsklauseln

A. Anordnungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann dem Konzessionär im öffentlichen Interesse Anordnungen erteilen, die eine Änderung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten zur Folge haben.

Derartige Aufträge müssen schriftlich mitgeteilt werden. Sie dürfen weder einzeln noch kumuliert die ursprünglich geplanten Investitionen um mehr als 50 % erhöhen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen.

Entsteht dem Konzessionär durch eine Anordnung des Auftraggebers ein erheblicher Schaden, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung oder auf eine Änderung der Konzessionsbedingungen, um diesen Schaden auszugleichen, und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung der Anordnung muss er deren Auswirkungen beim Auftraggeber schriftlich anzeigen;
- b) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der oben genannten 30-Tage-Frist muss er beim Auftraggeber einen bezifferten und begründeten Antrag auf Entschädigung oder Änderung der Konzession stellen;

Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsänderung, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder wenn der erteilte Auftrag nur geringfügige nachteilige Auswirkungen hat.

B. Unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände

Der Konzessionär hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Änderung der Vertragsbedingungen aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss des Auftraggebers entziehen. Treten jedoch außergewöhnliche Umstände ein, die der Konzessionär zum Zeitpunkt der Einreichung seines Angebots (oder zum Zeitpunkt der Einreichung seines letzten Angebots, wenn die Konzession nach Verhandlungen abgeschlossen wurde) vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte, die er nicht vermeiden und deren Folgen er auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, und die die Wirtschaftlichkeit der Konzession zu seinem Nachteil beeinträchtigen, so hat er Anspruch auf eine Verlängerung oder Änderung der Konzession, um das finanzielle Gleichgewicht des Vertrags wiederherzustellen, oder sogar auf die Beendigung der Konzession, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Das Recht, die Konzession zu verlängern, zu ändern oder zu kündigen, unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a) Die beanstandeten Umstände müssen dem Konzessionär einen ganz erheblichen Verlust verursachen oder die Rentabilität der Konzession erheblich beeinträchtigen.
- b) Die folgenden Umstände kommen für eine Verlängerung, Änderung oder Beendigung der Konzession nicht in Frage:
 - Das Versäumnis eines Unterkonzessionärs, Subunternehmers oder Lieferanten, es sei denn, der Unterkonzessionär, Subunternehmer oder Lieferant kann sich auf Tatsachen oder Umstände berufen, die der Konzessionär hätte geltend machen können, wenn er sich in einer vergleichbaren Situation befunden hätte;
 - Gewöhnliche Wettergefahren ;

- Die üblichen Risiken, die mit dem Betrieb jeder Windenergieanlage verbunden sind, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit den Schwankungen der Stromverkaufspreise und der grünen Zertifikate;
- Die in Artikel 39 erwähnten Risiken;
- Risiken, die einer Versicherung unterliegen.

Der Konzessionär muss :

- a) die Umstände dem Auftraggeber so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrem Auftreten oder, wenn der Konzessionär die Auswirkungen auf die Konzession nicht sofort erkennen konnte, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Auswirkungen erkennbar wurden, schriftlich mitteilen und eine kurze Beschreibung ihres Einflusses auf das Marktgleichgewicht geben;
- b) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der unter a) genannten 30-Tage-Frist beim Auftraggeber einen bezifferten und begründeten Antrag auf Verlängerung, Änderung oder Beendigung der Konzession stellen.

Eine Verlängerung, Änderung oder Beendigung der Konzession ist nicht möglich, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

C. Gefahren im Zusammenhang mit Genehmigungsanträgen und -verfahren und anderen erforderlichen Zulassungen

Der Konzessionär hat Anspruch auf eine Verlängerung der Fristen, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, und trotz aller erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage war, die im vorliegenden Lastenheft festgelegten Vertragsfristen einzuhalten.

Um diese Verlängerung zu erhalten, muss der Konzessionär innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der betreffenden vertraglichen Frist einen schriftlichen Antrag beim Auftraggeber stellen, in dem er die Verzögerung ausführlich begründet.

Der Konzessionär hat auch Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungsfristen, wenn gegen die erteilten Städtebau- und Umweltgenehmigungen (Globalgenehmigungen) verwaltungsrechtliche und/oder gerichtliche Rechtsmittel von Dritten eingelegt werden. Die Verlängerung der Ausführungsfristen muss vom Konzessionär ausdrücklich beantragt werden und darf die durch das betreffende Rechtsmittel verursachte Verzögerung nicht überschreiten.

Die Konzession ist beendet, wenn die Verwirklichung ihres Zwecks durch die Verweigerung städtebaulicher oder umweltrechtlicher Genehmigungen (Globalgenehmigung) oder anderer für die Durchführung des Vorhabens erforderlicher Genehmigungen unmöglich geworden ist, obwohl der Konzessionär alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um diese Genehmigungen zu erhalten.

Wird gegen die Ablehnungsentscheidung ein Rekurs eingereicht, so gilt die vorgenannte Beendigung, sofern entweder alle Rekursmöglichkeiten gegen die Ablehnungsentscheidung ausgeschöpft wurden oder, wenn ein oder mehrere Rekurse bereits erfolglos eingelegt wurden, es nicht vernünftig, angemessen oder zweckmäßig erscheint, die verbleibenden Rekursmöglichkeiten auszuschöpfen, oder es sich von vornherein als unvernünftig, unzweckmäßig oder sinnlos erweist, einen Rekurs gegen die Ablehnungsentscheidung einzulegen. Es ist Sache des Konzessionärs, alle erforderlichen Begründungen hierfür vorzulegen.

Eine Beendigung aus den oben genannten Gründen berechtigt den Konzessionär nicht zu einer Entschädigung. Die Kosten, die dem Konzessionär für die Realisierung des Projekts entstehen, gehen zu seinen Lasten.

Unbeschadet der in Abschnitt B genannten Überprüfungs Klausel ist eine Änderung des Projekts des Konzessionärs, wie es sich aus seinem Angebot ergibt, zulässig, wenn eine solche Änderung erforderlich ist, um die mit den Städtebau- und Umweltgenehmigungen (Globalgenehmigung) oder anderen dem Konzessionär erteilten Genehmigungen verbundenen Auflagen zu erfüllen.

Um eine Änderung seines Projekts aufgrund der oben genannten Umstände zu erwirken, muss der Konzessionär zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erhalt der entsprechenden Genehmigung oder Zulassung einen schriftlichen Antrag an den Auftraggeber richten, in dem er die Änderungen an seinem Projekt darlegt, die erforderlich sind, um die mit der Genehmigung oder Zulassung verbundenen Auflagen zu erfüllen.

D. Übertragung der Konzession

Die Übertragung der Konzession auf einen anderen Wirtschaftsteilnehmer kann in einem der folgenden Fälle in Betracht gezogen werden:

- a) In dem in Artikel 66, Absatz 1, 2°, des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 genannten Fall;
- b) Wenn der Konzessionär in Konkurs ist, sich in Liquidation befindet, seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, einer gerichtlichen Reorganisation unterliegt, einen Konkursantrag gestellt hat, Gegenstand eines Liquidations- oder Sanierungsverfahrens ist oder sich in einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus einem ähnlichen Verfahren nach anderen nationalen Vorschriften ergibt;
- c) im Falle unvorhersehbarer Tatsachen oder Umstände im Sinne von Buchstabe B.

Der Übernehmer muss mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Er darf sich nicht in einer der in den Artikeln 50 bis 52 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 genannten Ausschlussgründe befinden;
- b) Er muss die oben genannten Voraussetzungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erfüllen.

Die Übertragung unterliegt der Zustimmung des Auftraggebers, der nicht verpflichtet ist, sie zu akzeptieren.

Die Übertragung der Konzession beinhaltet grundsätzlich die Verpflichtung des Übernehmers, alle Verpflichtungen des Konzessionärs aus der Konzession zu übernehmen und fortzuführen. Der Auftraggeber kann zustimmen, den übertragenden Konzessionär vollständig freizustellen, oder verlangen, dass er als subsidiärer Schuldner verbleibt, falls der Übernehmer seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder verlangen, dass sowohl der übertragende Konzessionär, als auch der Übernehmer gesamtschuldnerisch haften.

45. Gebühren

Der Konzessionär zahlt eine jährliche Gebühr an den Auftraggeber im Gegenzug zu dessen Verpflichtungen.

Diese Gebühr wird wie folgt berechnet:

- Während der ersten 15 Jahre der Konzession :

$$R = (\text{XXX} \times [1 + \text{CV-65/65} + \text{TOCV-1/1} + \text{Endex} - 40 / 40]) - (\text{cT} \times \text{NT}), \text{ mit einem Minimum von } \text{XXX EUR}.$$

- Nach dem 15. Jahr der Konzession :

$$R = (\text{XXX} \times (1 + \text{Endex} - 80/80)) - (\text{cT} \times \text{NT}), \text{ mit einem Mindestbetrag von } \text{XXX EUR}.$$

In den obigen Formeln :

- R ist die Jahresgebühr, die in Euro (ohne MwSt.) zu zahlen ist;

- CV ist der Verkaufspreis des grünen Zertifikats durch den Konzessionär;
- TOCV ist der Zuteilungssatz für grüne Zertifikate für das laufende Jahr, derzeit 1 (1 CV pro MWh);
- Endex ist der Preis, zu dem der Konzessionär den Strom verkauft;
- cT ist der Zuteilungskoeffizient von 0,1 für jede neue Steuer (NT).

Bei der Anwendung der oben genannten Formel wird der Betrag "XXX" durch den vom Konzessionär in seinem Angebot angebotenen Betrag ersetzt.

Die Gebühr ist jährlich zu entrichten.

Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres erstellt der Konzessionär eine detaillierte Berechnung der für das vorangegangene Jahr zu entrichtenden Gebühr und übermittelt sie dem Auftraggeber.

Auf der Grundlage dieser Daten stellt der Auftraggeber eine Rechnung aus. Die Gebühr ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Die Rechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab ihrem Versand an den Konzessionär zu zahlen.

Jede Zahlung, die nicht innerhalb der vorgenannten 30 Tage erfolgt, führt automatisch und ohne vorherige Mahnung zu Verzugszinsen, die zu dem bei öffentlichen Aufträgen geltenden Verzugszinssatz berechnet werden.

46. Beendigung der Konzession aus Gründen des öffentlichen Interesses

Der Auftraggeber kann die Konzession aus Gründen des öffentlichen Interesses vorzeitig beenden.

In diesem Fall hat der Konzessionär Anspruch auf Entschädigung für entgangene Investitionen und Einkommensverluste.

Die Entschädigung für verlorene Investitionen ist an den verbleibenden Abschreibungssaldo gemäß dem im Angebot des Konzessionärs enthaltenen Finanzplan gebunden. Eine Entschädigung für entgangene Investitionen ist nicht fällig, wenn die Kündigung nach Ablauf des in diesem Finanzplan festgelegten Abschreibungszeitraums für die Anlagen wirksam wird.

Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird wie folgt berechnet:

- Erfolgt die Kündigung mehr als zwei Jahre vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit der Konzession, so entspricht die Entschädigung für den Einnahmeverlust dem Betrag der vom Konzessionär für die letzten zwei Jahre vor der vorzeitigen Kündigung der Konzession gezahlten Gebühren
- Erfolgt die Kündigung weniger als zwei Jahre vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit der Konzession, wird die Höhe der Entschädigung nach folgender Formel begrenzt

$$I = R \times n / 24$$

In dieser Formel :

- R = der Betrag der vom Konzessionär gezahlten Gebühren für die letzten zwei Jahre vor der vorzeitigen Beendigung der Konzession;
- n = die Anzahl der bis zum Ablauf der ursprünglichen Laufzeit der Konzession verbleibenden ganzen Monate.

47. Sanktionen bei Nichterfüllung

A. Versäumnisse bei der Durchführung

Der Konzessionär wird als säumig betrachtet:

- a) wenn die ihm obliegenden Leistungen nicht innerhalb der in den Vertragsunterlagen festgelegten Fristen erbracht werden;
- b) wenn die Leistungen, für die er verantwortlich ist, nicht zu den in den Vertragsunterlagen festgelegten Bedingungen erbracht werden;
- c) wenn er schriftliche Anordnungen des Auftraggebers oder des leitenden Beamten, die rechtsgültig sind, nicht befolgt.

B. Feststellung von Leistungsmängeln

Ausführungsmängel werden in einem Bericht festgehalten, der dem Konzessionär unverzüglich per Einschreiben in Kopie zugestellt wird.

Eine Kopie des Berichts kann auch dem Dritten zugestellt werden, der die Garantie oder Bürgschaft gestellt hat.

Der Konzessionär ist verpflichtet, den Mangel unverzüglich zu beseitigen. Er kann innerhalb von 15 Kalendertagen nach Absendung des Berichts per Einschreiben an den Auftraggeber seine Verteidigung vorbringen. Sein Schweigen nach diesem Zeitraum wird als Anerkennung des festgestellten Sachverhalts gewertet.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels zieht für den Konzessionär die unter den Buchstaben C und D genannten Sanktionen oder Maßnahmen nach sich.

C. Sanktionen bei Nichterfüllung

Jede Nichterfüllung, für die nicht in anderen Bestimmungen des vorliegenden Lastenhefts eine besondere Strafe vorgesehen ist, wird unter den in Artikel 71 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 festgelegten Bedingungen entweder mit einer einmaligen Strafe von 250 EUR oder, wenn die Nichterfüllung unverzüglich zu beheben ist, mit einer täglichen Strafe von 50 EUR pro Kalendertag der Nichterfüllung belegt. Diese Strafe wird ab dem Tag nach Ablauf der vorgenannten 15-Tage-Frist bis einschließlich des Tages, an dem die Nichterfüllung endet, angewandt.

Die Beträge der einmaligen und täglichen Strafen können auf der Grundlage des vom FÖD Wirtschaft für den Monat, in dem der Bericht erstellt wurde, festgelegten Verbraucherpreisindexes angepasst werden, wobei der am Tag des Abschlusses der Konzession geltende Referenzindex zugrunde gelegt wird.

Der Betrag der Sanktionen ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem dem Konzessionär eine entsprechende Zahlungsanweisung zugestellt wurde, an den Konzessionär zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug werden automatisch und ohne Vorankündigung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes erhoben.

D. Maßnahmen von Amts wegen

Im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den Konzessionär kann der Auftraggeber die in Artikel 71 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 vorgesehenen Maßnahmen von Amts wegen unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen anwenden.

Bei einseitiger Beendigung der Konzession verfällt die gesamte in Artikel 31 des vorliegenden Lastenhefts vorgesehene Vertragserfüllungsgarantie als pauschaler Schadenersatz.

Als schwere Verstöße im Sinne des Absatzes 1 gelten

- vorsätzlicher Betrug zum Nachteil der Rechte des Auftraggebers;

- Wiederholte oder anhaltende Verstöße gegen die Auflagen der Städtebau- und Umweltgenehmigung (Globalgenehmigung);
- anhaltende Verstöße ohne stichhaltige Begründung, obwohl mehrere Berichte übermittelt wurden, um die Verstöße festzustellen.

48. Wiederherstellung der Flächen nach Ablauf der Konzession

Nach Ablauf der Konzession ist der Konzessionär verpflichtet, die der Konzession zugewiesenen Flächen auf eigene Kosten wiederherzustellen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Dafür hat er 10 Monate Zeit.

Die Wiederherstellung umfasst:

- den Abriss von Bauten des Konzessionärs und die Entfernung von Gegenständen und Materialien, die aus den Abrissarbeiten stammen;
- die Demontage von den Windenergieanlagen und den zugehörigen Einrichtungen, einschließlich unterirdischer Anlagen, sowie die Entfernung von Gegenständen und Materialien;
- die mögliche Anwendung der durch das „Bodendekret“ vom 1. März 2018 auferlegten Maßnahmen.

Es obliegt dem Konzessionär, die bei den oben genannten Tätigkeiten anfallenden Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Es wird eine Abnahme durchgeführt, bei der der Auftraggeber überprüft, ob die Flächen wiederhergestellt wurden. Es ist Sache des Konzessionärs, diese Abnahme per Einschreiben zu beantragen.

Der Auftraggeber verfügt über eine Frist von 21 Kalendertagen ab dem Datum der Absendung des vorgenannten Schreibens, um die Abnahme zu bestätigen.

Die Abnahme findet in Anwesenheit des Konzessionärs statt.

Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Besichtigung erstellt der Auftraggeber einen Bericht, der dem Konzessionär per Einschreiben zugesandt wird und in dem entweder festgestellt wird, dass die Flächen ordnungsgemäß wiederhergestellt wurden, oder dass die Flächen nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt wurden.

Wird in dem Bericht festgestellt, dass die Flächen nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt wurden, so ist der Konzessionär verpflichtet, so schnell wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Flächen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

49. Rechtsstreitigkeiten

Unbeschadet anderer gesetzlich oder im vorliegenden Lastenheft vorgesehener Ausschlüsse oder Vorschriften muss jede Klage einer der Parteien dieser Konzession, die sich auf deren Ausführung bezieht, unter Androhung des Ausschlusses der anderen Partei spätestens innerhalb von 30 Monaten nach Erteilung der im vorstehenden Artikel genannten Abnahme zugestellt werden.

Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen. Es gilt belgisches Recht.

Anhang 1: Angebotsformular

DIENSTLEISTUNGSKONZESSION ZUR BESTIMMUNG EINES PROMOTORS FÜR EINEN WINDENERGIEPARK AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE RAEREN

Wichtig: Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und vom Bieter unterzeichnet werden.

Natürliche Person

Der Unterzeichner (Vor- und Nachname) :

Qualität oder Beruf :

Staatsangehörigkeit :

Wohnort (vollständige Adresse) :

Telefon :

GSM :

Fax :

E-Mail:

Kontaktperson:

Oder (1)

Juristische Person

Das Unternehmen (Name, Firmenname) :

Staatsangehörigkeit :

mit eingetragenem Sitz in (vollständige Anschrift) :

Telefon :

GSM :

Fax :

E-Mail:

Kontaktperson:

vertreten durch den Unterzeichner :

(Die Bevollmächtigten müssen ihrem Angebot die beglaubigte oder private Urkunde, die ihnen ihre Vollmacht erteilt, oder eine Kopie der Vollmacht beifügen. Sie können einfach die Nummer des Anhangs des belgischen Staatsblattes angeben, in dem der Auszug aus der betreffenden Urkunde veröffentlicht wurde).

Oder (1)

Gelegenheitsgesellschaft

Die Unterzeichner in Gelegenheitsgesellschaft für den vorliegenden Vertrag (Name, Vorname, Funktion oder Beruf, Staatsangehörigkeit, vorläufiger Sitz) :

(1) Gegebenenfalls streichen

VERPFLICHTET(N) SICH, DIESE DIENSTLEISTUNGSKONZESSION GEMÄSS DEN
BEDINGUNGEN DIESES LASTENHEFTS UND DES MIT DEM KONZESSIONÄR
ABZUSCHLIESSENDEN KONZESSIONSVERTRAGS ZU ERFÜLLEN.

Vorgeschlagene Zahlungen/Gebühren:

Allgemeine Informationen

LSS-Registrierungsnummer :

Unternehmensnummer (nur in Belgien) :

Subunternehmer

Subunternehmer werden eingesetzt: JA / NEIN (Nichtzutreffendes streichen)

Geschehen zu (Ort)

Am (Datum)

Der Bieter,

Unterschrift:

Vollständiger Name:

Funktion :

Anhang 2: Muster einer Verpflichtungserklärung für den Fall der Inanspruchnahme von Kapazitäten Dritter

Diese Verpflichtungserklärung betrifft die Dienstleistungskonzession für die Bestimmung eines Promotors für einen Windenergiepark auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren.

Um die qualitativen Auswahlbedingungen dieser Konzession zu erfüllen, kann der Bieter [...] auf die Kapazitäten des/der folgenden Dritten zurückgreifen:

[Unternehmen, dessen Kapazität in Anspruch genommen wird],

für die Durchführung dieser Konzession und für die Dauer der Konzession.

Das *[Unternehmen, dessen Kapazität in Anspruch genommen wird]* verpflichtet sich, dem Auftraggeber seine Kapazitäten in folgender Weise zur Verfügung zu stellen:

[Bieter] und *[Name des einzusetzenden Subunternehmers]* verpflichten sich, einen Untervertrag in der Weise abzuschließen, dass *[Name des einzusetzenden Subunternehmers]* den Teil der Konzession ausführt, für den seine Referenzen und seine berufliche Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen wurden.

Geschehen zu *[Ort]*, am *[Datum]*.

[Unterschrift der Person, die befugt ist, den Subunternehmer zu verpflichten].

[Unterschrift der Person, die befugt ist, den Bieter zu verpflichten].